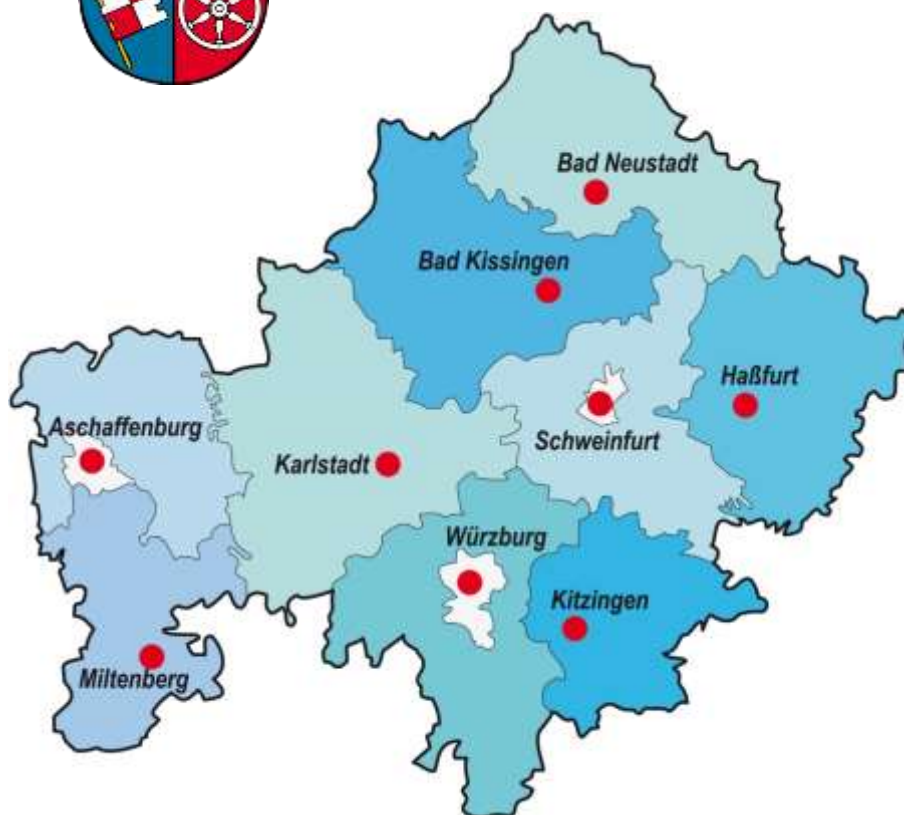




Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN _____ 292

Ausschreibung der Stelle für Datenschutzbeauftragte am Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg _____ 292

Ausschreibung der Stelle für Datenschutzbeauftragte am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart _____ 293

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin (m/w/d) für Kunst in der Grund- und Mittelschule an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Würzburg _____ 294

Ausschreibung der Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt (BesGr. A 11) _____ 295

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Musik (m,w,d) bei den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt _____ 296

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Berufliche Orientierung (m,w,d) bei den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt _____ 297

Ausschreibung einer Abordnungsstelle im Sachgebiet 41 der Regierung von Unterfranken _____ 298

Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin als Digitaler Koordinator/Digitale Koordinatorin (m/w/d) an der Regierung von Unterfranken _____ 299

Stellenausschreibung für Schulsozialpädagoginnen/Schulsozialpädagogen (m/w/d) an Staatlichen Grund- und Mittelschulen in Unterfranken: Hier: 1 Stelle: Grundschule Sennfeld _____ 301

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen _____ 304

Stellenausschreibung für eine Stellenbesetzung der stellvertretenden Leitung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern, Abt. I, in Bayreuth _____ 309

Ausschreibung einer Referentenstelle im Bayerischen Landesamt für Schule _____ 311

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____ 313

Berufsbegleitender Lehrgang für Heilpädagogische Förderlehrerinnen und Förderlehrer zum Erwerb der Unterrichtsgenehmigung für den Sportunterricht in der Grundschulstufe an Förderschulen _____ 313

Einsatz von Lehrkräften an privaten Grundschulen, Haupt-/Mittelschulen, Förderschulen, Realschulen, Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs _____ 315

Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2024 _____ 322

Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2024 _____ 327

Staatliche Prüfung für Berg- und Skiführer 2023/2024 _____ 334

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/23

Aufgaben der Staatlichen Schulämter _____	336
Deutsche Rechtschreibung _____	341
Bewerbungs- und Auswahlverfahren; Einstellungsprüfung für die Qualifikation zur Fachlehrkraft verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen bzw. an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern _____	342
HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____	346
Änderung der Bekanntmachung „Internationaler Schüleraustausch“ _____	346
Berichtigung _____	346
Berichtigung _____	346
Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung _____	346
Änderung der Bekanntmachung zur Abschlussprüfung 2023 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege _____	347
Pilotversuch „Digitale Schule der Zukunft“ _____	347
Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster _____	347
MEDIENHINWEISE _____	348

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle für Datenschutzbeauftragte am Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg ist – zunächst befristet auf 3 Jahre - **die Stelle für Datenschutzbeauftragte** zu besetzen. Bewerben können sich Lehrkräfte (m/w/d) im bayerischen Schuldienst, die das unten genannte Anforderungsprofil erfüllen.

Aufgaben:

Datenschutzbeauftragte wirken auf die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und anderer Vorschriften über den Datenschutz an Grund-, Mittel- und Förderschulen im Bereich des Schulamtsbezirks Landkreis Würzburg hin.

Wesentliche Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten sind insbesondere

- die Unterrichtung und Beratung des/der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen über dessen/deren datenschutzrechtliche Pflichten,
- die Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften,
- die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde,
- die Stellungnahme zu einem beabsichtigten Einsatz oder einer wesentlichen Änderung von automatisierten oder nichtautomatisierten Verfahren, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden,
- die Stellungnahme zu geplanten weiteren Verfahren wie z.B. Videoüberwachungsanlagen und
- die Beratung des Verantwortlichen bei Datenschutz-Folgenabschätzungen (vgl. Art. 39 Abs. 1 DSGVO, Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 24 Abs. 5 BayDSG).

Die Datenschutzbeauftragten werden bei komplexen datenschutzrechtlichen Fragen, die sich nicht vor Ort lösen lassen, durch Multiplikatoren für den Datenschutz an den Regierungen unterstützt.

Anforderungsprofil:

Wir suchen für die ausgeschriebene Stelle eine engagierte Lehrkraft (m/w/d) im bayerischen Schuldienst,

- die gute Kenntnisse im Umgang mit EDV-Anwendungen hat und
- bereit ist, sich in die rechtliche Materie des Datenschutzes einzuarbeiten,
- die gute Kommunikationsfähigkeit im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit und auch
- Sensibilität bzgl. des Aufgabenbereichs besitzt.

Datenschutzbeauftragte erhalten für die Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools. Sie sind in ihrer Eigenschaft unmittelbar der fachlichen Leitung des jeweiligen Schulamtes unterstellt und sind in ihrer Eigenschaft als Datenschutzbeauftragte weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung dieser Aufgabe nicht benachteiligt werden.

Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

05.07.2023

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

07.07.2023

bei der Regierung von Unterfranken, 4P:

11.07.2023

Ausschreibung der Stelle für Datenschutzbeauftragte am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart ist – zunächst befristet auf 3 Jahre - **die Stelle für Datenschutzbeauftragte** zu besetzen. Bewerben können sich Lehrkräfte (m/w/d) im bayerischen Schuldienst, die das unten genannte Anforderungsprofil erfüllen.

Aufgaben:

Datenschutzbeauftragte wirken auf die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und anderer Vorschriften über den Datenschutz an Grund-, Mittel- und Förderschulen im Bereich des Schulamtsbezirks Landkreis Main-Spessart hin.

Wesentliche Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten sind insbesondere

- die Unterrichtung und Beratung des/der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen über dessen/deren datenschutzrechtliche Pflichten,
- die Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften,
- die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde,
- die Stellungnahme zu einem beabsichtigten Einsatz oder einer wesentlichen Änderung von automatisierten oder nichtautomatisierten Verfahren, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden,
- die Stellungnahme zu geplanten weiteren Verfahren wie z.B. Videoüberwachungsanlagen und
- die Beratung des Verantwortlichen bei Datenschutz-Folgenabschätzungen (vgl. Art. 39 Abs. 1 DSGVO, Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 24 Abs. 5 BayDSG).

Die Datenschutzbeauftragten werden bei komplexen datenschutzrechtlichen Fragen, die sich nicht vor Ort lösen lassen, durch Multiplikatoren für den Datenschutz an den Regierungen unterstützt.

Anforderungsprofil:

Wir suchen für die ausgeschriebene Stelle eine engagierte Lehrkraft (m/w/d) im bayerischen Schuldienst,

- die gute Kenntnisse im Umgang mit EDV-Anwendungen hat und
- bereit ist, sich in die rechtliche Materie des Datenschutzes einzuarbeiten,
- die gute Kommunikationsfähigkeit im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit und auch
- Sensibilität bzgl. des Aufgabenbereichs besitzt.

Datenschutzbeauftragte erhalten für die Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools. Sie sind in ihrer Eigenschaft unmittelbar der fachlichen Leitung des jeweiligen Schulamtes unterstellt und sind in ihrer Eigenschaft als Datenschutzbeauftragte weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung dieser Aufgabe nicht benachteiligt werden.

Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

05.07.2023

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

07.07.2023

bei der Regierung von Unterfranken, 4P:

11.07.2023

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin (m/w/d) für Kunst in der Grund- und Mittelschule an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Würzburg

An den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Würzburg ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle **eines Fachberaters/einer Fachberaterin (m/w/d) für Kunst** in der Grund- und Mittelschule zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrkräfte (m/w/d), die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Mittelschulen vom 22.08.2019 (BayMBI. 2019 Nr. 384).

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 22. April 2021 Nr. III.3-BO7128.0/8/2 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (BayMBI. 2021 Nr.317 vom 12.05.2021).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	07.07.2023
beim Staatlichen Schulamt Würzburg:	14.07.2023
bei der Regierung von Unterfranken:	20.07.2023

Ausschreibung der Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt (BesGr. A 11)

An den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle **eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht** (BesGr. A11) zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Aufgabe eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht ist es, den Einsatz der Förderlehrer/innen vor Ort durch Beratung zu verbessern, Schulleiter/innen und Förderlehrer/innen in fachlichen, pädagogischen und organisatorischen Fragen zu beraten, Fortbildungsveranstaltungen zu planen und durchzuführen sowie die Ausbildung in der 1. und 2. Phase zu unterstützen.

Die Aufgaben beziehen sich sowohl auf die Grund- und Mittelschulen als auch auf die Förderschulen des Zuständigkeitsbereichs. Es können daher auch Förderlehrkräfte aus dem Förderschulbereich zu Koordinatoren bestellt werden.

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes Förderlehrer/in als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht auf Schulamtsebene der BesGr. A 11 ist nach Ziffer 9 der Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom 18. März 2011 (KWMBI. 2011 S. 63) in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer entsprechenden Verwendungseignung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

07.07.2023

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

14.07.2023

bei der Regierung von Unterfranken:

20.07.2023

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Musik (m,w,d) bei den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt

An den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt ist zum nächst möglichen Termin - befristet auf 3 Jahre - die Stelle **eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Musik** zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrkräfte(m/w/d) im bayerischen Schuldienst, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Fachberater/Fachberaterinnen erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136).

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	07.07.2023
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	14.07.2023
bei der Regierung von Unterfranken:	20.07.2023

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Berufliche Orientierung (m,w,d) bei den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt

An den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt ist zum nächst möglichen Termin - befristet auf 3 Jahre - die Stelle **eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Berufliche Orientierung** zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrkräfte(m/w/d) im bayerischen Schuldienst, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Fachberater/Fachberaterinnen erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136).

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	07.07.2023
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	14.07.2023
bei der Regierung von Unterfranken:	20.07.2023

Ausschreibung einer Abordnungsstelle im Sachgebiet 41 der Regierung von Unterfranken

An der Regierung von Unterfranken wird zum 01.09.2023 eine Abordnungsstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben **einer Referentin/eines Referenten (m/w/d)** im Sachgebiet 41 „Förderschulen“ zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Abordnung ist zunächst für ein Jahr und mit optionaler Verlängerung auf insgesamt fünf Jahre befristet. Bewerben können sich Beamtinnen/Beamte mit der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik, die eine mehrjährige Erfahrung im bayerischen Förderschuldienst, davon mindestens drei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 oder höher, aufweisen.

Eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 15 ist möglich.

Der Referentin/Dem Referenten sind im Wesentlichen folgende Aufgaben zugeordnet:

- Organisatorische und fachliche Fragen zur Seminarausbildung und LPO II
- Zusatzausbildung Fachlehrer Sonderpädagogik
- Maßnahmen zur Gewinnung sonderpädagogischer Fachkräfte
- Zusammenarbeit Praktikumsamt und Zweitprüferorganisation / Uni Würzburg
- Fortbildung
- Fachberatung
- Landesschülerrat / SMV

Vorausgesetzt werden:

- Umfassende Kenntnisse in mehreren sonderpädagogischen Fachrichtungen
- Erfahrung in innovativ-fachlichen sowie organisatorisch-strukturellen Steuerungs- und Planungsaufgaben
- Ausgewiesene, vertiefte EDV-Kenntnisse
- Vielfältige Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit kommunalen Behörden, der Vernetzung mit außerschulischen Organisationen und vertiefte Kenntnisse in administrativen und verwaltungsinernen Strukturen der Schulverwaltung

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis spätestens **21. Juli 2023** an der Regierung von Unterfranken, SG 41, Frau Ltd. RSchDin Angelika Baum vorzulegen.

Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin als Digitaler Koordinator/Digitale Koordinatorin (m/w/d) an der Regierung von Unterfranken

An der Regierung von Unterfranken ist die Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin als Digitaler Koordinator/Digitale Koordinatorin zum nächst möglichen Termin zu besetzen.

Die Stellen sind derzeit grundsätzlich als Beratungsrektor/Beratungsrektorin (m/w/d) in A 13 + Amtszulage ausgebracht.

Aufgabenbeschreibung

Die Digitalen Koordinatoren sind Teil des Unterstützungsnetzwerks der digitalen Transformation an Schulen im Bereich „Beratung digitale Bildung in Bayern“, wie in der KMBek vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/47 ausgeführt.

Voraussetzungen

Fachliche Qualifikationen

- Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen in den Besoldungsgruppen A 12, A 12 + AZ oder A 13
- Verbeamtung auf Lebenszeit oder unbefristete Beschäftigung als Lehrkraft im Dienste des Freistaats Bayern
- mindestens das Prädikat „UB“ in Besoldungsgruppe A 12 oder A 12 + AZ bzw. mindestens Prädikat „VE“ in der Besoldungsgruppe A 13 in der letzten dienstlichen Beurteilung bzw. einer entsprechenden Anlassbeurteilung
- Mehrjährige Berufserfahrung als Lehrkraft
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik (§114 LPO I) oder der Nachweis über die Vorbereitung des Examens bzw. adäquate Vorkenntnisse. Der Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik (§ 114 LPO I) ist von Vorteil.
- Nachweisbare und umfassende praktische Erfahrungen im Bereich schulischer Medienbildung und Mediendidaktik
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich Schulentwicklung
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich SCHULNETZ
- Über die eigene Dienststelle hinausgehende umfangreiche Erfahrungen in der informationstechnischen Beratung und Fortbildung
- Erfahrungen in der Fortbildung im Bereich der Schulaufsicht und als Systembetreuerin bzw. Systembetreuer sind erwünscht.

Die Abordnung ist zunächst auf ein Jahr befristet bis die unter Punkt 9 genannten Voraussetzungen der KMBek vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/47 erfüllt sind und eine Bewährungsfeststellung und die Zustimmung des Staatsministeriums erfolgt ist.

Die Funktion ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/23

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz-BayGIG-). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Termine:

Vorlage des Gesuchs
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:
bei der Regierung von Unterfranken:

07.07.2023

14.07.2023

Stellenausschreibung für Schulsozialpädagoginnen/Schulsozialpädagogen (m/w/d) an Staatlichen Grund- und Mittelschulen in Unterfranken: Hier: 1 Stelle: Grundschule Sennfeld

Zur Verstärkung an der Grundschule Sennfeld im Schulamtsbezirk Schweinfurt-Land suchen wir eine **Sozialpädagogische Fachkraft** (m/w/d) im Programm „Schule öffnet sich“

Kinder sind unsere Zukunft! Möchten Sie zusammen mit uns Schulkinder stark und verantwortungsbewusst machen und sie auf einem Stück ihres Weges begleiten? Wenn Sie sich mit Ihren Fähigkeiten und Talenten im Team des pädagogischen Schulpersonals einbringen und Teil der Schulfamilie werden möchten, dann haben Sie die richtige Stelle gefunden! Im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ ist eine Stelle für eine Schulsozialpädagogin / einen Schulsozialpädagogen (m/w/d) an einer Grundschule befristet bis 31.07.2025 zu besetzen. Sie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen, frühestens zum 11. September 2023.

Information zur Einstellung

Einstellung:	11.09.2023 (Tag der 1. Lehrerkonferenz)	Bewerbungsfrist:	20.07.2023
Stammschule:	Grundschule Sennfeld im Schulamtsbezirk Schweinfurt-Land In Vollzeit		
Vertragslaufzeit:	Befristet bis 31.07.2025	Eingruppierung:	S 11b

Ihre Aufgaben

Sie unterstützen die Lehrkräfte durch klassen- und gruppenbezogene Präventionsarbeit bei der schulischen Werteerziehung und Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler. Dazu gehören beispielsweise die folgenden **Kernaufgaben**:

- Gewalt- und Mobbingprävention
- Werte- und Persönlichkeitsbildung
- Prävention sexuellen Missbrauchs
- Förderung der Gesundheit und Suchtprävention
- Förderung von Partizipation und Demokratie,
- Förderungen der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund,
- Dokumentation der Einsatztätigkeiten.

Als **Formen und Methoden** kommen zum Einsatz:

- Konzeption und Durchführung von Kurseinheiten für Schülerinnen und Schüler mit Methoden der Gewalt-, Mobbing- und Missbrauchsprävention, der interkulturellen Arbeit, der Erlebnispädagogik und der Medienerziehung,
- Mitwirkung bei Projekttagen, bei schulinternen Fortbildungen und Pädagogischen Tagen für Lehrkräfte sowie bei Veranstaltungen für Eltern,
- Teilnahme als Begleitperson an Schülerfahrten.

Wir bieten Ihnen:

- Einen befristeten Arbeitsvertrag und einen sicheren Arbeitsplatz am gewünschten Einsatzort.
- Ein wertschätzendes und kollegiales Miteinander und die Möglichkeit, zusammen mit der Schulfamilie pädagogische Impulse zu setzen.
- Begleitung und Unterstützung bei der Einarbeitung durch umfassende Fortbildungsangebote und gut funktionierende Vernetzungsmöglichkeiten
- Darüber hinaus spezielle Fortbildungsangebote für Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen
- Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) der Entgeltgruppe S11b und eine betriebliche Altersvorsorge
- 30 Tage Urlaub pro vollem Kalenderjahr (der 24.12. und der 31.12. sind zusätzlich frei)
- Vergünstigtes MVV- oder DB-Jobticket (soweit das Deutschlandticket nicht die kostengünstigere Variante ist)

Ihr Profil

- Erfolgreich abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Bachelor) oder ein vergleichbarer Abschluss mit entsprechenden Studienschwerpunkten
- Beherrschung sozialpädagogischer bzw. pädagogischer Methodik
- Selbständiges Arbeiten und Konfliktfähigkeit
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Kollegium
- Hohes Verantwortungsbewusstsein, große Motivation und persönliches Engagement

Auch Absolventinnen und Absolventen ohne Berufserfahrung sind willkommen!

Hinweise zur Einstellung/Bewerbung

Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Die Stellen sind teilzeitfähig. Bei Interesse an einer Teilzeitbeschäftigung nennen Sie uns bitte Ihren gewünschten Stundenumfang.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns sehr darauf, Sie kennenzulernen!

Bitte geben Sie in Ihrer **aussagekräftigen Bewerbung, die neben den Studienabschlüssen auch einen Lebenslauf sowie ggf. den Nachweis über Praktika oder Arbeitszeugnisse** enthält, **die konkrete(n) Schule(n) an**, für die Sie sich bewerben. Wir können die Bewerbung sonst nicht zuordnen.

Bewerbungen richten Sie bitte **vorzugsweise per E-Mail bis spätestens 20.07.2023** an doris.grimm@reg-ufr.bayern.de.

Bitte fügen Sie die **Bewerbungsunterlagen in einem zusammenhängenden PDF-Dokument der E-Mail an oder postalisch an folgende Adresse:**

Frau LRSchDin Doris Grimm, Sachgebiet 40.1, Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/23

Stellenausschreibungen für andere Schularten (z.B. Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie berufliche Schulen) finden Sie jeweils auf den Internetseiten der regional zuständigen Regierungen, bspw. im Schulanzeiger.

Stellenausschreibungen für andere Schularten (z.B. Realschulen, Gymnasien, FOS BOS) finden Sie auf der Internetseite des Landesamts für Schule.

Auskünfte zu fachlichen Fragen erhalten Sie von:

An der Regierung von Unterfranken: RSchDin Doris Grimm (Tel: 0931 380 1308)

Am Staatsministerium für Unterricht und Kultus: OStRin Anke Schütz (Tel: 089 2186 1671)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/23

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerbern (m/w/d) im bayerischen Schuldienst offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/oberfrankenischer_schulanzeiger/index.html

Mittelfranken

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html

Unterfranken

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html

Oberpfalz

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/schul/index.html>

Oberbayern

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html

Niederbayern

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html>

Schwaben

<https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html>

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Grundschule Glattbach (7543) Am scharfen Eck 3 63864 Glattbach Tel.: 06021/410930 Fax: 06021/410931 Email: sekretariat@gsglattbach.de	Schülerzahl: 105 Klassenzahl: 6	AB-L	A13+AZ	- Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/23

Grundschule Sailauf (7630) Kirchberg 3 63877 Sailauf Tel.: 06093/1500 Fax: 06093-93129 Email: Schule.sailauf@t-online.de	Schülerzahl: 108 Klassenzahl: 5	AB-L	A13+AZ	- Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) - Jami-Klassen
Grundschule Nordheim v.d.Rhön (7708) Schulstr. 5 97647 Nordheim v.d.Rhön Tel.: 09779/1897 Email: verwaltung@vs-nordheim.de	Schülerzahl: 91 Klassenzahl: 5	RG	A13+AZ	- Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
Grundschule Schonungen (7904) Schulweg 7-13 97453 Schonungen Tel.: 09721/75172 Fax: 09721/75173 Email: verwaltung@grundschule-schonungen.de	Schülerzahl: 266 Klassenzahl: 11	SW-L	A 14	- Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Konrektor/Konrektorin

Pestalozzi-Grundschule Aschaffenburg (7509) Matthäusstr. 18 63743 Aschaffenburg Tel.: 06021/443980 Fax: 06021/4439816 Email: pestalozzi-gs-aschaffenburg@t-online.de sekretariat@pestalozzigrundschule.de	Schülerzahl: 272 Klassenzahl: 12	AB-S	A13+AZ	- Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
---	---	------	--------	---

Grund- und Mittelschule Volkach (7725 + 7785) Jahnstr. 1 97332 Volkach Tel.: 09381/9494 Fax: 09381/6258 Email: sekretariat@gmsvo.de	Schülerzahl: 512 Klassenzahl: 22	KT	A13+AZ	- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grund- bzw. Haupt-/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
Grundschule Kirchheim (7945) Rathausstr. 4 97268 Kirchheim Tel.: 09366/1566 Fax: 09366/990334 Email: vskirchheim@t-online.de	Schülerzahl: 198 Klassenzahl: 9	WÜ-L	A13+AZ	- Wiederholte Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
Grundschule Eibelstadt (7930) Schulring 11 97246 Eibelstadt Tel.: 09303/382 Fax: 09303/380675 Email: verwaltung@grundschule-eibelstadt.de	Schülerzahl: 286 Klassenzahl: 12	WÜ-L	A13+AZ	- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
Ernst-Keil-Grundschule Höchberg (7722) Schulgasse 9-11 97204 Höchberg Tel.: 0931/409190 Fax: 0931/4043442 Email: sekretariat@grundschule-hoechberg.de	Schülerzahl: 325 Klassenzahl: 14	WÜ-L	A13+AZ	- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war.

Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

07.07.2023

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

14.07.2023

bei der Regierung von Unterfranken:

20.07.2023

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Stellenausschreibung für eine Stellenbesetzung der stellvertretenden Leitung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern, Abt. I, in Bayreuth

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern, Abt. I, in Bayreuth, ist zum Schuljahr 2023/2024 die Stelle **der stellvertretenden Leitung der Abteilung I** (A14 +AZ) zu besetzen:

Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern hat die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Vorbildung für die Laufbahn des Förderlehrers (1. Phase). Die dreijährige Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Einstellungsprüfung im Sinn des Art. 22 Abs. 2 und 4 LlbG gilt.

Die Stelle weist folgendes Anforderungsprofil auf:

- Mitwirkung bei der Lehrereinsatzplanung und Stundenplanerstellung,
- Planung und Organisation von Prüfungen (z. B. Eignungstest, Abschlussprüfungen),
- Planung und Organisation der Schulpraktika, insbesondere Kommunikation und Kooperation mit Regierung, Staatlichen Schulämtern, Praktikumsschulen und Praktikumslehrkräften sowie Zuordnung von Studierenden zu den Praktikumsstellen,
- Ansprechpartner in Fragen der Ausbildungsberatung,
- Unterricht in den Fachbereichen EWS, Deutsch, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik sowie in Individueller Förderung und Medienpädagogik,
- Mitwirkung bei inhaltlichen, fachlichen und organisatorischen Weiterentwicklungsprozessen am Institut,
- tägliche Verwaltungspräsenz, während der unterrichtsfreien Zeit (z.B. Ferien) nach Absprache.

Es können sich Lehrkräfte (m/w/d) bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen oder Lehramtsbefähigung für Sonderpädagogik,
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung,
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst auch in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin, Institutsrektor bzw. Institutsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin,
- einschlägige Erfahrung in der (Förder-)Lehrerbildung bzw. in der Erwachsenenbildung,
- Unterrichtserfahrung und ggf. Zusatzqualifikationen in mindestens zwei der Fachbereiche Deutsch, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik, Individueller Förderung und Medienpädagogik.

Erwünscht sind weiterhin:

- fundierte Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Förderlehrkräften, Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren, Schulleitungen und der Schulaufsicht,
- Erfahrungen mit inhaltlichen und organisatorischen Konzeptentwicklungsprozessen,
- Lehrerfahrung in erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen (EWS, Schulpädagogik, Pädagogik und Psychologie),
- ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationskompetenzen,
- Innovationsbereitschaft und eigenverantwortliche Arbeitsweise,
- Kenntnisse und Fertigkeiten in zeitgemäßen Informations- und Kommunikationssystemen,
- Entscheidungsfreude und Urteilskraft.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist. Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 14+AZ grundsätzlich möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Versetzung an das Staatsinstitut eine Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamtin (m/w/d) Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt bzw. wohnhaft ist.

Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen (m/w/d) für die Besetzung der Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt werden.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **15. Juli 2023** auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber bzw. die Bewerberin (m/w/d) zuständigen Regierung einzureichen.“

Die Regierungen werden gebeten, die eingegangenen Bewerbungen zusammen mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten möglichst umgehend dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Entscheidung vorzulegen.

Fehlanzeige ist erforderlich!

Dr. Gisela S t ü c k l
Ministerialrätin

Ausschreibung einer Referentenstelle im Bayerischen Landesamt für Schule

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. Mai 2023, Az. VII.8-M8001.0/78/3

Im Bayerischen Landesamt für Schule ist zum Schuljahr 2023/2024 die Stelle

eines Referenten bzw. einer Referentin (m/w/d) im Referat 4.1 „Zeugnisanerkennungsstelle – Allgemeinbildende Schulabschlüsse“

zu besetzen. Es handelt sich um Verwaltungstätigkeiten (Vollzeit: 40 Wochenstunden, gesetzlicher Urlaubsanspruch).

Das Landesamt für Schule ist zum 1. Januar 2017 in Gunzenhausen als eine dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus unmittelbar nachgeordnete Behörden errichtet worden und beschäftigt mittlerweile rund 160 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Als Zeugnisanerkennungsstelle ist das Landesamt für Schule insbesondere zuständig für

- die Anerkennung und Bewertung von allgemeinbildenden Schulabschlüssen, die außerhalb Bayerns erworben wurden, und
- die Prüfung und ggf. Feststellung der Gleichwertigkeit von bestimmten ausländischen Berufsabschlüssen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.las.bayern.de/zeugnisanerkennung/>.

Aufgabenbeschreibung der ausgeschriebenen Referentenstelle:

- Anerkennung von außerbayerischen allgemeinbildenden schulischen Bildungsnachweisen als Mittelschulabschluss, Mittlerer Schulabschluss, Zugangsqualifikation zur Feststellungsprüfung am Studienkolleg bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Coburg bzw. bei den Universitäten in München, Hochschulzugangsqualifikation
- Notenberechnung für außerbayerische schulische Bildungsnachweise
- Beratung (auch telefonisch) von Anerkennungssuchenden
- Beratung bayerischer Schülerinnen und Schüler, die im Ausland ein Hochschulzugangszeugnis erwerben möchten.

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern der Besoldungsgruppen A 13/A 14 (Lehrkräfte an Gymnasien, Kollegs oder berufliche Schulen) bzw. der Besoldungsgruppen A 13/A 13+Amtszulage (Lehrkräfte an Realschulen) oder vergleichbar tarifbeschäftigte Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Bayern, welche über mehrjährige Berufserfahrung (mindestens 2,5 Jahre seit der Lebenszeitverbeamtung/Einstellung zum Zeitpunkt der Stellenbesetzung) verfügen.

Vorausgesetzt wird die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, an beruflichen Schulen oder an Realschulen, wobei eine Fächerkombination mit einer modernen Fremdsprache oder Deutsch wünschenswert ist.

Überfachliche Qualifikationen:

- Fähigkeit und Bereitschaft, sich in neue Aufgaben sorgfältig einzuarbeiten
- Fähigkeit zu strukturiertem und vernetztem Denken und Handeln, Offenheit gegenüber rechtlichen Fragestellungen und den Anforderungen staatlichen Verwaltungshandelns
- Sorgfältige und genaue Arbeitsweise und Entscheidungsfreude
- Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck
- Überdurchschnittliche Belastbarkeit, insbesondere bei der Erledigung termingebundener Arbeiten
- Interkulturelle Kompetenz und Teamfähigkeit.

Die Tätigkeit erfolgt zunächst im Rahmen einer Abordnung. Eine spätere Versetzung und Beförderung ist bis zur Besoldungsgruppe A 14 möglich.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern eine ganztägige Aufgabenwahrnehmung im Wege des Jobsharings sichergestellt werden kann. Ferner ist nach einer Einarbeitungszeit eine anteilige Erbringung der Tätigkeit im Homeoffice möglich.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGlG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGlG).

Der Bewerbung ist eine aktuelle dienstliche Beurteilung beizulegen. Gegebenenfalls ist vom Dienstvorgesetzten eine Anlassbeurteilung zu erstellen (vgl. hierzu Abschnitt A Nr. 4.5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern vom 27. April 2021 (KWMBI. S. 332).

Aussagekräftige Bewerbungen sind auf dem Dienstweg unter Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens drei Wochen nach Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt zu richten an das Bayerische Landesamt für Schule (Referat 1.1) z. Hd. Herrn Dr. Gert Riedel, Stuttgarter Straße 1, 91710 Gunzenhausen sowie zeitgleich gerne per E-Mail an bewerbungen@las.bayern.de.

Hinsichtlich des Datenschutzes beachten Sie bitte folgenden Link: [Datenschutzhinweise zu Ihrer Bewerbung.pdf \(bayern.de\)](#).

Für Auskünfte zur Tätigkeit steht Ihnen Herr Gräfenstein (Tel: 09831 686-262), für sonstige Fragen Herr Dr. Riedel (Tel: 09831 686-113) gerne zur Verfügung.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2023 Nr. 302)

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Berufsbegleitender Lehrgang für Heilpädagogische Förderlehrerinnen und Förderlehrer zum Erwerb der Unterrichtsgenehmigung für den Sportunterricht in der Grundschulstufe an Förderschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. Mai 2023, Az. III.6-BP8031.1/8/5

1. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus veranstaltet in den Jahren 2023 bis 2024 einen berufsbegleitenden Lehrgang für Heilpädagogische Förderlehrerinnen und Förderlehrer zur Erteilung von Sportunterricht in der Grundschulstufe an Förderschulen, sofern eine Mindestteilnehmerzahl von 15 Teilnehmern erreicht wird. Damit erweitern sich die Einsatzmöglichkeiten für Heilpädagogische Förderlehrkräfte an Förderschulen.

Lehrgang 105-928-01+02(FöS) in Oberhaching

2. Im Mittelpunkt des Lehrgangs stehen die Didaktik und Methodik zur Umsetzung der Lehrplaninhalte des LehrplanPlus im Fach Sport der Förderschulen in der Grundschulstufe einschließlich der Sicherheitserziehung und des Gesundheitsschutzes. Ausgenommen hiervon ist das sportliche Handlungsfeld Schwimmen, für das eine zusätzliche Weiterbildung erforderlich ist. Der Lehrgang besteht aus einem Vorbereitungslehrgang (10 Tage), der mit sportpraktischen Demonstrationsprüfungen abschließt, sowie aus einem Abschlusslehrgang (10 Tage), der mit einer Prüfungslehrprobe und einer mündlichen Prüfung zur Fachtheorie abschließt. Zum Weiterbildungslehrgang kann nur zugelassen werden, wer am Vorbereitungslehrgang mit Erfolg teilgenommen hat. Der Lehrgang umfasst in enger Verzahnung Theorie und Praxis. Nach dem Vorbereitungslehrgang sind im Eigenstudium als Vorbereitung auf den Weiterbildungslehrgang theoretische Kenntnisse zu erwerben bzw. zu vertiefen.

Der Lehrgang ist vorgesehen für Heilpädagogische Förderlehrerinnen und Förderlehrer an staatlichen und nichtstaatlichen Förderschulen.

Mit der Ausschreibung zum Lehrgang sollen vor allem Heilpädagogische Förderlehrerinnen und Förderlehrer angesprochen werden, die bereits mehrere Jahre ihren Dienst an Förderschulen versehen. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten sich mindestens drei Jahre lang im Dienst an Förderschulen bewährt haben und in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen.

3. Kriterium für die Auswahl der bis zu 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist vor allem die Dauer der bisherigen Tätigkeit im staatlichen oder privaten Förderschuldienst. Je Förderschule können sich zwar mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewerben, bei der Auswahl kann jedoch aus unterrichtsorganisatorischen Gründen in der Regel nur eine Person berücksichtigt werden.

Zulassungsvoraussetzungen für den Lehrgang sind die Vorlage:

- eines Nachweises über eine Erste-Hilfe-Ausbildung (mind. 9 Unterrichtseinheiten) sowie des Deutschen Sportabzeichens in Bronze (beide Nachweise nicht älter als drei Jahre;
- die schriftliche Bestätigung der Schulleitung, dass die Bewerberin/der Bewerber im Rahmen des Sportunterrichts in der Grundschulstufe der Förderschule benötigt wird,
- und eine Verpflichtungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers über die Teilnahme an beiden Lehrgangsteilen.

4. Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs dient dem Nachweis der fachlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Sportunterrichts (ausgenommen das sportliche Handlungsfeld Schwimmen) in den Grundschulstufen an Förderschulen. Darüber hinaus eröffnet sie den Zugang zum Angebot der staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht.
5. Der Lehrgang ist gebührenfrei. Nichtstaatliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben im Falle der auswärtigen Unterbringung während der Wochenkurse für die anfallenden Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst aufzukommen. Falls die privaten Schulträger diese Kosten übernehmen, können ihnen die Auslagen als notwendiger Schulaufwand ersetzt werden.
6. Bewerbungen sind auf dem Dienstweg bis spätestens 30. September 2023 an die Bayerische Landesstelle für den Schulsport zu richten. Neben einem Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist ein Lebenslauf erforderlich, der Angaben zur beruflichen Ausbildung und zur bisherigen beruflichen Verwendung enthält.
 - a) Formblatt 1 zur Bewerbung:
https://www.las.bayern.de/schulsport/lehrerfortbildung/downloads/HFL_Formblatt_1_2023.pdf
 - b) Formblatt 2 Lebenslauf:
https://www.las.bayern.de/schulsport/lehrerfortbildung/downloads/HFL_Formblatt_2_Lebenslauf_2023.pdf
 - c) direkter Link in den Downloadbereich:
https://www.las.bayern.de/schulsport/lehrerfortbildung/lehrerfortbildung_downloads.html

Die Zulassung erfolgt in jedem Falle unter der Bedingung, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Ausbildung zu Ende führt und nicht vor Ablauf von drei Jahren nach deren Beendigung auf eigenen Antrag oder aus sonstigen in ihrer oder seiner Person liegenden Gründen aus dem staatlichen oder nichtstaatlichen Förderschuldienst innerhalb des Freistaates Bayern ausscheidet.

Das Staatsministerium kann im Einzelfall auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten, wenn diese eine besondere Härte bedeuten würde.

7. Die Organisation der Lehrgänge obliegt der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport (LASPO). Über die Zulassung zum Lehrgang und über nähere Einzelheiten der Durchführung werden die Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig vor Beginn des Lehrgangs von der LASPO unterrichtet.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2023 Nr. 243)

2230.1.1.1.3.2-K

Einsatz von Lehrkräften an privaten Grundschulen, Haupt-/Mittelschulen, Förderschulen, Realschulen, Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Mai 2023,
Az. ZS.7-BP4400.0/58/1

Zum Vollzug von Art. 94 Abs. 1 und 3 sowie Art. 99 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) an privaten Grundschulen, Haupt-/Mittelschulen, Förderschulen (einschließlich der Fachoberschulen zur sonderpädagogischen Förderung), Realschulen, Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Bestimmungen:

1. Präambel

¹Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Einsatz von Lehrkräften an privaten Grundschulen, Haupt-/Mittelschulen, Förderschulen, Realschulen, Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs. ²Im Bereich der beruflichen Schulen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen – Vollzug von Art. 27 Abs. 4 Satz 1 und Art. 94 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 13. Juli 2011 (KWMBI. S. 170). ³Die Anforderungen der Art. 92 ff. BayEUG bleiben unberührt.

2. Persönliche Eignung

Grundvoraussetzung für den Einsatz ist das Vorliegen der persönlichen Eignung gemäß Art. 94 Abs. 2 BayEUG.

3. Genehmigungsfreier Unterrichtseinsatz

¹Soweit die Lehrkraft über eine in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbene Lehrerberufsqualifikation verfügt und dieser entsprechend im Unterricht eingesetzt werden soll, ist gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 2 BayEUG die Ausübung der Tätigkeit der Schulaufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen. ²Dies trifft z. B. auf folgende Lehrerberufsqualifikationen zu:

- schulartbezogene bayerische Lehramtsbefähigung,
- schulartbezogene innerdeutsche Lehramtsbefähigung aus einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland,
- Lehrerberufsqualifikation, die in einem anderen Land der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz erworben wurde, wenn sich diese auf die jeweilige Schulart bezieht oder sie umfasst.

³Die Anzeige des Unterrichtseinsatzes erfolgt gemäß dem unter Nr. 5 festgelegten Verfahren.

4. Genehmigungspflichtiger Unterrichtseinsatz

¹Der Unterrichtseinsatz von Lehrkräften, die nicht unter Nr. 3 fallen oder nicht gem. Nr. 4.2.4.1 zur Vermeidung von Unterrichtsausfall vorübergehend fachfremd eingesetzt werden, bedarf der Genehmigung. ²Genehmigungsvoraussetzung sind gemäß Art. 94 Abs. 1 BayEUG

- der Nachweis einer fachlichen und pädagogischen Ausbildung sowie von Prüfungen, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen gleichartig sind oder ihnen im Wert gleichkommen,
- gleichwertige freie Leistungen; hierzu zählt insbesondere die mehrjährige unterrichtspraktische Erprobung in Verbindung mit der Feststellung der fachlichen und pädagogischen Eignung durch die Schulaufsichtsbehörde.

³Bei Vorliegen der vollständigen fachlichen und zugleich pädagogischen Eignung wird eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung erteilt. ⁴Unterrichtsgenehmigungen, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

4.1 Vorliegen einer universitären Lehrerberufsqualifikation

¹Sofern eine universitäre Lehrerberufsqualifikation vorliegt, der Unterrichtseinsatz aber nicht in der Schulart erfolgen soll, die von der Qualifikation umfasst wird, ist die fachliche und zugleich pädagogische Eignung in folgenden Fällen gegeben:

- Fachliche und pädagogische Eignung für den Unterrichtseinsatz an Grund- und Mittelschule: Vorliegen einer Befähigung für das Lehramt an Realschulen, Gymnasien oder Sonderpädagogik.
- Fachliche und pädagogische Eignung für den Unterrichtseinsatz an Realschulen: Vorliegen einer Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (nur jeweiliges Hauptfach) oder Gymnasien.
- Fachliche und pädagogische Eignung für den Unterrichtseinsatz am Gymnasium in den Jahrgangsstufen 5 mit 10: Vorliegen einer Befähigung für das Lehramt an Realschulen.
- Fachliche und pädagogische Eignung für den Unterrichtseinsatz an der Förderschule: Vorliegen einer Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen oder Gymnasien.
- Vorliegen einer unbefristeten Unterrichtsgenehmigung, die für dieselbe Schulart bereits im Rahmen eines Unterrichtseinsatzes bei demselben oder einem anderen Privatschulträger erteilt wurde.

²Die vorgenannten Zuordnungen gelten auch für universitäre Lehrerberufsqualifikationen aus Drittstaaten, sofern die Lehrerberufsqualifikation die jeweilige Schulart umfasst.

³Eine Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen kann zumindest im fachwissenschaftlich vertieft studierten Unterrichtsfach den Unterrichtseinsatz in anderen Schularten eröffnen.

4.2 Vorliegen anderweitiger universitärer Qualifikationsnachweise

Sofern keine universitäre Lehrerberufsqualifikation gemäß Nr. 4.1 vorliegt, bemisst sich die Feststellung der fachlichen und pädagogischen Eignung nach den im Folgenden genannten Voraussetzungen.

4.2.1 Fachliche Eignung

¹Die fachliche Eignung gemäß Art. 94 Abs. 1 BayEUG ist gegeben, wenn

- die fachliche Qualifikation an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität in einem akkreditierten Studiengang erworben wurde und
- das abgeschlossene Studium in wesentlichen Punkten der fachwissenschaftlichen Lehrerbildung gemäß Kerncurriculum im entsprechenden Lehramtsstudium entspricht (vgl. die Kultusministerielle Bekanntmachung über die Ausgestaltung der inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die Erste Staatsprüfung nach Kapitel II der Lehramtsprüfungsordnung I zu den einzelnen Fächern (Kerncurricula) vom 2. Januar 2009 (KWMBL. S. 34), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. Juni 2021 (BayMBL. Nr. 478) geändert worden ist).

²Von einer teilweisen fachlichen Eignung ist auszugehen, wenn ein thematisch verwandtes Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität bzw. – mit Ausnahme der Schulart Gymnasium – an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für angewandte Wissenschaften abgeschlossen wurde und hierbei Kompetenzen der fachwissenschaftlichen Lehrerbildung gemäß Kerncurriculum im entsprechenden Lehramtsstudium erworben wurden. ³In diesem Fall können fachliche Defizite im Rahmen einer Probezeit behoben und die vollständige fachliche Eignung durch die Schulaufsicht festgestellt werden (vgl. Nr. 4.2.3).

⁴In den Unterrichtsfächern, die im Bereich der staatlichen Grund-, Mittel- und Realschulen sowie im Bereich der Förderschulen ggf. durch nichtwissenschaftlich ausgebildete Fachlehrkräfte unterrichtet werden, genügt der Nachweis einer vergleichbaren nichtwissenschaftlichen Vorbildung. ⁵Dies gilt für die folgenden Unterrichtsfächer:

- Grundschulen: Werken und Gestalten, Sport, Musik, Kunst, Englisch
- Mittelschulen: Werken und Gestalten, Ernährung und Soziales, Technik, Englisch, Wirtschaft und Kommunikation, Sport, Musik, Kunst
- Realschulen: ¹In den Fächern Werken, Textiles Gestalten und Ernährung und Gesundheit können nichtwissenschaftlich ausgebildete Fachlehrkräfte eingesetzt werden. ²Ferner können Fachlehrkräfte auch in den Fächern Informationstechnologie, Sport, Musik und Kunst eingesetzt werden, sofern hierfür kein wissenschaftlich ausgebildetes Lehrpersonal akquiriert werden kann.
- Förderschulen: Werken, Textiles Gestalten, Ernährung und Gesundheit, Informationstechnologie, Kunst, Musik, Sport

4.2.2 Pädagogische Eignung

Die Feststellung der pädagogischen Eignung erfolgt nach einer Probezeit an der Schule durch die Schulaufsicht (vgl. Nr. 4.2.3).

4.2.3 Nachweis der pädagogischen Eignung und der vollständigen fachlichen Eignung im Rahmen einer Probezeit

¹Sofern die pädagogische Eignung oder in Verbindung damit auch die vollständige fachliche Eignung noch nachzuweisen ist, kann die Genehmigung gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 2 BayEUG zunächst unter dem Vorbehalt des Widerrufs für eine bis zu drei Jahre dauernde Probezeit erteilt werden. ²Spätestens nach Ablauf der dreijährigen Probezeit ist die Genehmigung gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 3 BayEUG zu erteilen oder endgültig zu versagen. ³Wird

die Verwendung nicht genehmigt, können die betroffenen Schulen eine mündliche Erörterung zwischen Vertretern der Schule und der Schulaufsichtsbehörde verlangen. ⁴Die Lehrkraft darf im Fall der endgültigen Versagung nach Ablauf der Probezeit nicht mehr im Unterricht eingesetzt werden; auch ein Einsatz in derselben Schulart bei einem anderen Schulträger ist ausgeschlossen. ⁵Ausnahmen können von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde gewährt werden, wenn der Ausschluss vom Unterrichtseinsatz nach Ablauf der Probezeit gemäß dieser Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

⁶Für die Eignungsfeststellung gilt:

- Feststellung der pädagogischen Eignung (bei Vorliegen der vollständigen fachlichen Eignung)

¹Die Feststellung der pädagogischen Eignung für eine bestimmte Schulart erfolgt durch die jeweils zuständige Schulaufsicht durch einen Unterrichtsbesuch oder mehrere Unterrichtsbesuche. ²Die dreijährige Probezeit kann verkürzt werden, wenn sich bereits beim ersten Unterrichtsbesuch durch die zuständige Schulaufsicht eine eindeutige Tendenz hinsichtlich Eignung bzw. Nichteignung erkennen lässt und diese durch einen weiteren Unterrichtsbesuch bestätigt wird.

- Feststellung der pädagogischen Eignung und der vollständigen fachlichen Eignung für den Unterrichtseinsatz in den Jahrgangsstufen 1 bis 10

¹Die Probezeit darf zwei Jahre nicht unterschreiten. ²Es obliegt der Lehrkraft, welche Fort- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen (einschließlich Selbststudium) sie ergreift, um ihre fachlichen Defizite auszugleichen. ³Der Nachweis der fachlichen Eignung wird erbracht durch einen Unterrichtsbesuch oder mehrere Unterrichtsbesuche durch die zuständige Schulaufsicht einschließlich fachlicher Nachbesprechung und ein Fachgespräch, das Fragestellungen abdeckt, die für die Umsetzung eines erfolgreichen Unterrichts in der jeweiligen Schulart, jedoch höchstens bis zur Jahrgangsstufe 10, erforderlich sind. ⁴Hierbei werden Unterrichtsinhalte der in der Probezeit unterrichteten Jahrgangsstufen je Fach einbezogen. ⁵Das Fachgespräch kann innerhalb der Probezeit wiederholt werden, sofern die Eignung bzw. Nichteignung zunächst nicht klar erkennbar war.

- Feststellung der pädagogischen Eignung und der vollständigen fachlichen Eignung für den Unterrichtseinsatz in den Jahrgangsstufen 11 bis 13

¹Die Probezeit darf zwei Jahre nicht unterschreiten. ²Es obliegt der Lehrkraft, welche Fort- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen (einschließlich Selbststudium) sie ergreift, um ihre fachlichen Defizite auszugleichen. ³Der Nachweis der fachlichen Eignung wird erbracht durch einen Unterrichtsbesuch oder mehrere Unterrichtsbesuche durch die zuständige Schulaufsicht einschließlich fachlicher Nachbesprechung und ein Fachgespräch, das Fragestellungen abdeckt, die für die Umsetzung eines erfolgreichen Unterrichts in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 erforderlich sind. ⁴Das Fachgespräch kann innerhalb der Probezeit wiederholt werden, sofern die Eignung bzw. Nichteignung zunächst nicht klar erkennbar war.

⁷Für den Einsatz am Gymnasium gilt Folgendes: ⁸Die pädagogische und fachliche Eignungsfeststellung für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 kann parallel zur pädagogischen und fachlichen Eignungsfeststellung für den Unterrichtseinsatz in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 erfolgen.

⁹Sofern die Unterrichtsgenehmigung für eine Lehrkraft beantragt wird, die an einer reformpädagogischen Schule unterrichtet, sind bei der Bewertung des Unterrichtsbesuchs auch die gegebenenfalls von den staatlichen Lehrplänen abweichenden, schulaufsichtlich genehmigten Lehrpläne sowie didaktisch-methodischen Prinzipien der jeweiligen Schule heranzuziehen.

4.2.4 Sonstiger Einsatz zur Vermeidung von Unterrichtsausfall

¹Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall kann zeitlich befristet und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen qualifiziertes Lehrpersonal fachfremd im Unterricht eingesetzt oder der Einsatz von Aushilfslehrkräften schulaufsichtlich geduldet werden.

²Sofern an einer Schule der Anteil am stundentafelmäßigen Pflicht- und Wahlpflichtunterricht, der durch fachfremd eingesetztes Lehrpersonal bzw. geduldete Aushilfslehrkräfte erteilt wird, unverhältnismäßig groß wird, kann die Schulaufsicht nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Schulträger eine wesentliche Ausweitung des fachfremden Unterrichtseinsatzes bzw. des Einsatzes von Aushilfslehrkräften untersagen.

4.2.4.1 Fachfremder Unterrichtseinsatz qualifizierter Lehrkräfte

¹Der fachfremde Unterrichtseinsatz von qualifizierten Lehrkräften mit Lehramtsbefähigung oder unbefristeter Unterrichtsgenehmigung ist vom Schulträger bei der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde gemäß Nr. 5 anzuzeigen. ²Mit der Anzeige ist glaubhaft zu machen, dass sich der Schulträger rechtzeitig und nachdrücklich um eine geeignete Lehrkraft bemüht hat.

³Folgende Einschränkungen sind bei einem fachfremden Einsatz zu beachten:

- Grund- und Haupt-/Mittelschulen: ¹In den Fächern Sport und Religionslehre sowie an Grundschulen im Fach Englisch und allgemein in Jahrgangsstufe 1 ist in aller Regel kein fachfremder Einsatz möglich. ²Überdies wird fachfremder Einsatz über mehr als ein Fach hinaus nicht geduldet. ³Lehrkräfte mit der Befähigung für die Lehrämter an Realschulen und Gymnasien sowie das Lehramt für Sonderpädagogik können jedoch unabhängig von den studierten Fächern als Klassenlehrkraft unbefristet genehmigt werden (siehe Nr. 4.1).
- Realschulen und Gymnasien: Im Bereich der gymnasialen Oberstufe sowie den Fächern Sport und Religionslehre ist kein fachfremder Einsatz möglich.
- Förderschulen: ¹An privaten Förderschulen können – wie auch an staatlichen Förderschulen – Lehrkräfte mit der Befähigung für andere Lehrämter tätig werden. ²Der Einsatz ist außer in Sport und Religionslehre in allen Fächern möglich, auch als Klassenleitung. ³An Realschulen und Fachoberschulen zur sonderpädagogischen Förderung gelten die Regelungen der jeweiligen Schulart entsprechend.

4.2.4.2 Einsatz ausschließlich persönlich geeigneter Aushilfslehrkräfte (Duldung)

¹Eine ausschließlich persönlich geeignete Person, die den Anforderungen gemäß den Nrn. 4.2.1 oder 4.2.3 dieser Bekanntmachung nicht entspricht, kann aufgrund einer Duldung mit Widerrufsvorbehalt der zuständigen Schulaufsichtsbehörde gemäß Nr. 5 in der Regel längstens für die Dauer eines Schuljahres als Aushilfslehrkraft eingesetzt werden, wenn der Schulträger glaubhaft macht, dass er trotz rechtzeitiger und nachdrücklicher Bemühungen keine auch fachlich qualifizierte Lehrkraft gewinnen konnte. ²Wenn der Schulträger glaubhaft macht, dass er trotz hinreichender Bemühungen über einen längeren Zeitraum keine auch fachlich qualifizierte Lehrkraft gewinnen konnte, kann der Unterrichtseinsatz dieser ausschließlich persönlich geeigneten Aushilfslehrkraft ausnahmsweise mit stets widerruflicher Duldung über das Schuljahr hinaus erfolgen, wobei für jedes weitere Schuljahr erneut ein Antrag auf Duldung des Unterrichtseinsatzes zu stellen ist. ³Die Duldung eines Einsatzes als ausschließlich persönlich geeignete Aushilfslehrkraft kann längstens für drei Schuljahre ausgesprochen werden.

⁴Der mehrjährige Unterrichtseinsatz als ausschließlich persönlich geeignete Aushilfslehrkraft kann die üblichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung nicht ersetzen. ⁵Insbesondere ist der Einsatz über mehrere Schuljahre hinweg keine Probezeit im Sinne von Nr. 4.2.3 dieser Bekanntmachung und eröffnet daher auch keinen Zugang zu einer Überprüfung der fachlichen und pädagogischen Eignung durch die Schulaufsicht gemäß

Art. 94 Abs. 1 BayEUG. ⁶Der ausschließlich persönlich geeigneten Aushilfslehrkraft steht es jedoch frei, durch eine erfolgreich abgeschlossene akademische Nachqualifikation an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität bzw. – mit Ausnahme der Schulart Gymnasium – an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für angewandte Wissenschaften in einem akkreditierten Studiengang bzw. eine nichtakademische Nachqualifikation bei Unterricht, der im Bereich der öffentlichen Schulen ggf. durch nichtwissenschaftlich ausgebildetes Lehrpersonal erteilt wird, die Voraussetzungen zur Erteilung einer befristeten Unterrichtsgenehmigung gemäß den Nrn. 4.2.1 oder 4.2.3 dieser Bekanntmachung zu erwerben. ⁷Die Nachqualifikation ist durch entsprechende Zeugnisse, Bescheinigungen etc. zu belegen. ⁸Im Falle, dass eine ausschließlich persönlich geeignete Aushilfslehrkraft nachweislich an einer entsprechenden Nachqualifizierung teilnimmt, die als Grundlage für die Erteilung einer zunächst befristeten Unterrichtsgenehmigung geeignet ist, kann der Einsatz mit dem Erstbescheid für längstens drei Schuljahre stets widerruflich geduldet werden.

⁹Der Unterrichtseinsatz von Personen, die nach Beendigung der Probezeit gem. Nr. 4.2.3 keine fachliche und/oder pädagogische Eignung nachweisen können oder die sich im Rahmen der Probezeit als fachlich und/oder pädagogisch nicht geeignet erwiesen haben, kann auch bei Vorliegen der persönlichen Eignung nicht geduldet werden.

¹⁰Im Bereich der gymnasialen Oberstufe ist eine Duldung nicht möglich, ebenso in aller Regel nicht in den Fächern Sport und Religionslehre.

5. Verfahren

5.1 Einzureichende Unterlagen

¹Unterrichtsanzeigen gem. Nr. 3 und Nr. 4.2.4.1, Anträge auf Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung gem. Nr. 4.1 bis Nr. 4.2.3 oder Duldung gem. Nr. 4.2.4.2 sind an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu richten (Grund-, Haupt-/Mittel- und Förderschule: Regierung; Realschule und Gymnasium: Staatsministerium für Unterricht und Kultus). ²Der Anzeige bzw. dem Antrag sind die geforderten Unterlagen und Nachweise beizufügen.

³Bestehen Zweifel hinsichtlich des Vorliegens der für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse, können von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde entsprechende Nachweise gefordert werden.

5.2 Persönliche Eignung – vorläufiger Unterrichtseinsatz bis zur Entscheidung der Schulaufsicht

¹Lehrkräfte, deren Unterrichtseinsatz angezeigt bzw. für die eine Unterrichtsgenehmigung beantragt wird, und persönlich geeignete Aushilfslehrkräfte, für die eine Duldung beantragt wird, können zwei Wochen nach Versand des erweiterten Führungszeugnisses im Unterricht (außer im Fach Sport; im Fach Evangelische bzw. Katholische Religionslehre muss zusätzlich die gültige Vocatio bzw. Missio canonica versendet werden) eingesetzt werden, sofern das erweiterte Führungszeugnis zum Zeitpunkt des Versandes durch den Antragsteller nicht älter als drei Monate ist und keine Einträge aufweist. ²Innerhalb dieses Zeitraums überprüft die zuständige Schulaufsichtsbehörde, ob Umstände bekannt sind, welche gegen die persönliche Eignung als Lehrkraft oder Aushilfslehrkraft sprechen. ³Eine Eingangsbestätigung bzw. gesonderte Bestätigung des Vorliegens der persönlichen Eignung erfolgt nicht. ⁴Sofern die persönliche Eignung nicht gegeben ist, untersagt die Schulaufsichtsbehörde die Tätigkeit in Fällen, in denen eine Anzeige genügt, bzw. versagt die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung innerhalb von zwei Wochen. ⁵Hält der Schulträger einen Unterrichtseinsatz innerhalb kürzerer Frist im Einzelfall für zwingend erforderlich, stimmt er den vorläufigen Einsatz der Lehrkraft mit der Schulaufsicht ab und übermittelt dazu das erweiterte Führungszeugnis vorab per Telefax oder unter Nutzung eines sonstigen, für die Übermittlung von sensiblen Personalunterlagen geeigneten Kommunikationswegs. ⁶Die Möglichkeit des vorläufigen Unterrichtseinsatzes besteht nicht für persönlich geeignete Aushilfslehrkräfte, die bereits drei Schuljahre im Rahmen einer Duldung eingesetzt wurden.

⁷Enthält das erweiterte Führungszeugnis Einträge rechtskräftiger Verurteilungen wegen anderer als den in Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayEUG genannten Straftaten, muss vor dem Einsatz der Lehrkraft die Bestätigung der Unterrichtsanzeige oder die Unterrichtsgenehmigung abgewartet oder das Einverständnis der Schulaufsicht mit einem vorläufigen Unterrichtseinsatz eingeholt werden.

⁸Enthält das erweiterte Führungszeugnis Einträge rechtskräftiger Verurteilungen wegen einer in Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayEUG genannten Straftat, darf die Lehrkraft auch nicht vorübergehend eingesetzt werden. ⁹In diesem Fall wird die Tätigkeit, falls der Schulträger die Unterrichtsanzeige/den Genehmigungsantrag nicht zurücknimmt, untersagt bzw. der Genehmigungsantrag abgelehnt.

¹⁰Der Einsatz von Lehrkräften und Aushilfslehrkräften, die nicht mindestens persönlich geeignet sind, oder ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Voraussetzungen für den vorläufigen Unterrichtseinsatz nach Nr. 5.2 führt zu schulaufsichtlichen Konsequenzen und kann den Verlust von Leistungen der staatlichen Schulfinanzierung nach sich ziehen.

5.3 Weiterer Verfahrensgang

¹Nach abschließender Prüfung bestätigt die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Anzeige oder erlässt nach Überprüfung der Genehmigungs- bzw. Duldungsvoraussetzungen einen entsprechenden Bescheid (unbefristete Unterrichtsgenehmigung, befristete Unterrichtsgenehmigung auf Widerruf, Ablehnung der Genehmigung, vorübergehende jederzeit widerrufliche Duldung zur Vermeidung von Unterrichtsausfall, Ablehnung der Duldung).

²Bei Anzeigen von Unterrichtseinsätzen gemäß Nr. 3 und Nr. 4.2.4.1 sowie bei Anträgen auf Unterrichtsgenehmigung gemäß Nr. 4.1 bis Nr. 4.2.3, bei denen es der Regierung trotz vollständig eingereichter Unterlagen nicht möglich ist, eine fundierte Einschätzung über die fachliche Eignung zu treffen, kann eine fachliche Bewertung des Staatsministeriums erbeten werden.

6. Schlussbestimmungen

¹Diese Bekanntmachung tritt am 25. Mai 2023 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Stefan Graf
Ministerialdirektor

(BayMBL 2023 Nr. 250)

Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2024

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Mai 2023, Az. III.2-III.6-BS7503.2023/70/1

1. Mittelschule

1.1 Rechtsgrundlage

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule 2024 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO) durchzuführen. Die im Folgenden genannten Bestimmungen der MSO beziehen sich auf den aktuellen Rechtsstand. Änderungen sind vorbehalten.

1.2 Zeitplan

Für die schriftliche Abschlussprüfung gilt folgender Zeitplan:

Dienstag, 18. Juni 2024

Deutsch (§ 29 Abs. 5 Nr. 1 MSO)

215 Minuten Arbeitszeit

Mittwoch, 19. Juni 2024

Muttersprache (§ 7 Abs. 3 und § 29 Abs. 5 Nr. 5 MSO)

140 Minuten Arbeitszeit (Ausnahme: Die Arbeitszeit in der Prüfung in chinesischer Sprache beträgt 160 Minuten.)

Teil A Textgebundenes Schreiben

Teil B Impulsgesteuertes Schreiben

Mittwoch, 19. Juni 2024

Englisch (§ 29 Abs. 5 Nr. 3 MSO)

135 Minuten Arbeitszeit

Teil A Hör- und Hörsehverstehen

Teil B Sprachgebrauch

Teil C Leseverstehen

Teil D Sprachmitteilung

Teil E Text- und Medienkompetenzen

Teil F Schreiben

Donnerstag, 20. Juni 2024

Mathematik (§ 29 Abs. 5 Nr. 2 MSO)

180 Minuten Arbeitszeit

Teil A 8.30 bis 9.00 Uhr

Teil B 9.10 bis 11.40 Uhr

1.3 Zentrale Prüfung im Fach Deutsch

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie der Mittelschulstufe an Förderzentren und an Schulen für Kranke im Fach Deutsch besteht in dem seit dem Schuljahr 2022/2023 bestehenden Prüfungsformat aus nur einem Prüfungsteil mit integrativen Aufgabenformaten. Für individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 BaySchO gewährt wird, ist für die gesamte Prüfung Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzung hierzu vorliegen.

1.4 Fernprüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

Teilnehmen können alle Schülerinnen und Schüler der Mittelschule mit nichtdeutscher Muttersprache, vorausgesetzt, sie können aus nicht selbst zu vertretenden Gründen den erforderlichen Leistungsstand in Englisch nicht aufweisen und es steht eine Korrektorin bzw. ein Korrektor für die jeweilige Muttersprache zur Verfügung.

Das Angebot an möglichen Sprachen wird im Oktober 2023 bekannt gegeben.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Fach Muttersprache wird empfohlen, soweit möglich an Lehrgängen in der Muttersprache (insbesondere am so genannten konsularischen Unterricht) teilzunehmen.

Prüfungstermine im Schuljahr 2023/2024 sind:

Donnerstag, 18. Januar 2024 (1. Zwischenprüfung)

Donnerstag, 7. März 2024 (2. Zwischenprüfung)

Mittwoch, 19. Juni 2024 (Abschlussprüfung)

1.5 Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

1.6 Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Fernprüfung

Die Schulen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **10. November 2023** die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bei denen die Härtefallregel zutrifft, am Fernprüfverfahren (Muttersprache) zu melden. Die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Abschlussprüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch benötigt das Staatsministerium bis zum 7. Februar 2024. Hierzu ergehen gesonderte Schreiben.

1.7 Meldung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein gesondertes Schreiben.

1.8 Termine: Anmeldung für den Eintritt in die 10. Klasse

Für Schülerinnen und Schüler aus Regelklassen der Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule, die zum Schuljahr 2024/2025 in die 10. Klasse der Mittelschule eintreten wollen, sind die Anmeldetermine am **Freitag, 19. Juli 2024** und am **Montag, 22. Juli 2024**. Die notwendigen Aufnahmeprüfungen für die 10. Jahrgangsstufe sollen noch im Juli durchgeführt werden.

1.9 Nachholtermin

Wer infolge eines nicht selbst zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule ganz oder teilweise nicht teilnehmen konnte, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung an folgenden Terminen nachholen (§ 32 Abs. 1 MSO):

Dienstag, 17. September 2024: Deutsch

Mittwoch, 18. September 2024: Englisch/Muttersprache

Donnerstag, 19. September 2024: Mathematik

Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nichtdeutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird ggf. bis zum **1. August 2024** erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

1.10 Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber

Die Anmeldung der Bewerberinnen und Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule keinen mittleren Schulabschluss erwerben können oder die keiner Schule angehören, erfolgt gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 MSO bis spätestens zum 1. Februar 2024 an der Mittelschule, welche eine 10. Jahrgangsstufe führt und in deren Sprengel die Bewerberinnen und Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2. **Förderzentren**

2.1 Rechtsgrundlage

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschulstufe an Förderzentren 2024 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 731, ber. S. 907), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), durchzuführen. Hinsichtlich der Verweisungen auf die Volksschulordnung (VSO) in der VSO-F können die bisherigen Regelungen der VSO herangezogen werden; sie sind inhaltlich in die neue MSO aufgenommen worden. Die VSO-F wird angepasst werden.

2.2 Zeitplan

Für die schriftlichen Leistungsfeststellungen sind die Termine der Mittelschule die Grundlage (vgl. Nr. 1). Es gelten die in § 66 VSO-F (in Verbindung mit § 29 MSO) festgelegten Arbeitszeiten, wobei gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BaySchO die Bearbeitungszeit für einzelne Schülerinnen und Schüler um bis zu 50 v. H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Feststellungskommission.

Dienstag, 18. Juni 2024

Deutsch (§ 29 Abs. 5 Nr. 1 MSO)

215 Minuten Arbeitszeit

8.30 Uhr

Mittwoch, 19. Juni 2024

Muttersprache

140 Minuten Arbeitszeit

(Ausnahme: Die Arbeitszeit in der Prüfung in chinesischer Sprache beträgt 160 Minuten.)

8.30 bis 10.50 Uhr

Mittwoch, 19. Juni 2024

Englisch

135 Minuten Arbeitszeit

8.30 Uhr

Deutsche Gebärdensprache 45 + 15 Minuten Arbeitszeit

Donnerstag, 20. Juni 2024

Mathematik

180 Minuten Arbeitszeit

8.30 Uhr

2.3 Zentrale Prüfung im Fach Deutsch

In der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie der Mittelstufe an Förderzentren und an Schulen für Kranke im Fach Deutsch wird die Gesamtarbeitszeit von 215 Minuten für die schriftliche Prüfung gemäß § 29 Abs. 5 Nr. 1 MSO nicht verändert. Bisherige Regelungen zur Adaption der Aufgaben für die Förderschwerpunkte Sehen und Hören bleiben unberührt.

2.4 Fernprüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

Die Bestimmungen für das Fernprüfverfahren an Mittelschulen (siehe Nr. 1.4) gelten für die Förderzentren entsprechend.

2.5 Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

2.6 Deutsche Gebärdensprache

Die Abschlussprüfung im Fach Englisch wird auf Antrag bei Schülerinnen und Schülern, die die Deutsche Gebärdensprache verwenden, durch eine Prüfung in Deutscher Gebärdensprache ersetzt, wenn der Antrag bei der Aufnahme in die 10. Jahrgangsstufe gestellt und genehmigt worden ist (§ 66 Abs. 2 VSO-F). Die Abschlussprüfung im Fach Deutsche Gebärdensprache umfasst im schriftlich/praktischen Teil 45 Minuten und im mündlich/kommunikativen Teil 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch durchzuführen. Die Aufgaben werden durch die Schule erstellt (vgl. § 66 Abs. 1 VSO-F in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 1 MSO). Bei der mündlich/kommunikativen Prüfung können mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusammengefasst werden (§ 66 Abs. 3 VSO-F).

2.7 Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Regierungen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **10. November 2023** die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernprüfverfahren (Muttersprache) zu melden. Die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer an der Abschlussprüfung benötigt das Staatsministerium bis zum **7. März 2024**. Hierzu ergehen gesonderte Schreiben des Staatsministeriums.

2.8 Termine: Anmeldung für den Eintritt in die 10. Klasse

Für Schülerinnen und Schüler aus Regelklassen der Jahrgangsstufe 9 der Förderzentren, die zum Schuljahr 2024/2025 in die 10. Klasse der Förderzentren eintreten wollen, sind die Anmeldetermine am **Freitag, 19. Juli 2024**, und am **Montag, 22. Juli 2024**. Die gegebenenfalls notwendigen Aufnahmeprüfungen sollen noch im Juli durchgeführt werden.

2.9 Nachholtermin

Wer infolge eines nicht selbst zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschulstufe an Förderzentren ganz oder teilweise nicht teilnehmen konnte, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung in der Zeit vom **17. bis 19. September 2024** nachholen:

Dienstag, 17. September 2024: Deutsch

Mittwoch, 18. September 2024: Englisch/Muttersprache

Donnerstag, 19. September 2024: Mathematik

Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nichtdeutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird gegebenenfalls bis zum **1. August 2024** erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

3. **Schulen für Kranke**

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung – KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535), an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss teilnehmen. Es gelten entsprechend der Schulart der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen (MSO) bzw. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben und die zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen von der Schule für Kranke unterrichtet werden, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungszeiten gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BaySchO verlängern oder die Formen der Prüfung gemäß § 34 BaySchO ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist.

Martin W u n s c h
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2023 Nr. 252)

Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2024

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Mai 2023,
Az. III.2-III.6-BS7501.2023/42/1

1. Mittelschule

1.1 Rechtsgrundlage

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule 2024 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO) durchzuführen. Die im Folgenden genannten Bestimmungen der MSO beziehen sich auf den aktuellen Rechtsstand. Änderungen sind vorbehalten.

1.2 Zeitplan

Für die schriftlichen zentralen Prüfungen gilt folgender Zeitplan:

Freitag, 21. Juni 2024

Muttersprache (§ 23 Abs. 2 Satz 1 und § 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit (Ausnahme: Die Arbeitszeit in der Prüfung in chinesischer Sprache beträgt 140 Minuten.)

Teil A Textgebundenes Schreiben
Teil B Impulsgesteuertes Schreiben

Montag, 24. Juni 2024

Englisch (§ 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit

Teil A Hör- und Hörsehverstehen
Teil B Sprachgebrauch
Teil C Leseverstehen
Teil D Sprachmitteilung
Teil E Text- und Medienkompetenz
Teil F Schreiben

Dienstag, 25. Juni 2024

Deutsch (§ 23 Abs. 6 Satz Nr. 1 MSO)

195 Minuten Arbeitszeit

Teil A Zuhören
Teil B Sprachgebrauch – Sprachbetrachtung
Sprachgebrauch – Rechtschreiben
Teil C Lesen
Teil D Schreiben

Deutsch als Zweitsprache (§ 23 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 MSO)

150 Minuten Arbeitszeit

- Teil A Zuhören
- Teil B Sprachgebrauch – Sprachbetrachtung
Sprachgebrauch – Rechtschreiben
- Teil C Lesen
- Teil D Schreiben

Mittwoch, 26. Juni 2024

Mathematik (§ 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit

- Teil A 8.30 bis 9.00 Uhr
- Teil B 9.10 bis 10.40 Uhr

1.3 Zentrale Prüfung im Fach Deutsch

In der besonderen Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule an der Mittelschule sowie an Förderzentren und Schulen für Kranke im Fach Deutsch teilt sich die Prüfung in die Teile A Zuhören, Teil B Sprachgebrauch – Sprachbetrachtung und Rechtschreiben, Teil C Lesen und Teil D Schreiben auf. Für individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 BaySchO gewährt wird, bearbeiten ausschließlich Teil B Sprachgebrauch „Rechtschreiben“ nicht, Teil B Sprachgebrauch – „Sprachbetrachtung“ jedoch schon. Diese sind optisch klar voneinander zu unterscheiden. Diesen Prüflingen ist für die übrigen Prüfungsteile A, B (Sprachbetrachtung), C und D Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

1.4 Zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“

Die zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ gliedert sich in vier Teile: Teil A Zuhören, Teil B Sprachgebrauch – Sprachbetrachtung und Rechtschreiben, Teil C Lesen und Teil D Schreiben. Für individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 BaySchO gewährt wird, bearbeiten ausschließlich Teil B Sprachgebrauch – „Rechtschreiben“ nicht, Teil B Sprachgebrauch – „Sprachbetrachtung“ jedoch schon. Diesen Prüflingen ist für die übrigen Prüfungsteile A, B (Sprachbetrachtung), C und D Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

1.5 Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

1.6 Terminsetzung für die Prüfungen in den Fächern Geschichte/Politik/Geographie und Natur und Technik

Für andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 28 MSO ist es möglich, Geschichte/Politik/Geographie und Natur und Technik als Prüfungsfach zu wählen, weshalb hier bei Bedarf zwei unterschiedliche Prüfungstermine festgelegt werden müssen. Die Schulen setzen die Termine der beiden Prüfungen mit schulhausinterner Aufgabenstellung deshalb selbst fest, frühester Prüfungstermin ist jedoch Montag, 3. Juni 2024.

1.7 Besondere Leistungsfeststellung im Fach Muttersprache

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 MSO kann in der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache an die Stelle des Faches Englisch das Fach Muttersprache treten. Schülerinnen und Schüler, die anstelle des Faches Englisch die besondere Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule in ihrer Muttersprache ablegen möchten, unterziehen sich – auf Antrag der Erziehungsberechtigten – einem Leistungstest. Die in diesem Test erzielte Gesamtnote wird als Jahresfortgangsnote gewertet. Der Antrag der Erziehungsberechtigten auf Teilnahme am Leistungstest und der Abschlussprüfung in der Muttersprache muss der Schule spätestens am 1. März 2024 vorliegen. Die Aufgaben werden durch das Staatsministerium erstellt.

Prüfungstermine im Schuljahr 2023/2024 sind:

Donnerstag, 21. März 2024 (Leistungstest)

Freitag, 21. Juni 2024 (Abschlussprüfung)

Teilnehmen können alle Schülerinnen und Schüler der Mittelschule mit nichtdeutscher Muttersprache, vorausgesetzt, es steht eine Korrektorin bzw. ein Korrektor für die jeweilige Sprache zur Verfügung.

Das Angebot an möglichen Sprachen wird im Oktober 2023 bekannt gegeben.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Fach Muttersprache wird empfohlen, soweit möglich an Lehrgängen in der Muttersprache (insbesondere am so genannten konsularischen Unterricht) teilzunehmen.

1.8 Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Meldung erfolgt 2024 über das Bayerische Schulportal. Die Schulen werden gebeten, die Meldung über die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung bis spätestens 7. März 2024 über das Schulportal zu übermitteln. Hierzu geht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

1.9 Meldung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hier geht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

1.10 Nachholtermin

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschulden verhindert ist, an der gesamten Prüfung teilzunehmen, kann sie an folgenden Terminen nachholen (§ 27 Abs. 2 MSO):

Dienstag, 24. September 2024:	Englisch/Muttersprache
Mittwoch, 25. September 2024:	Deutsch/Deutsch als Zweitsprache
Donnerstag, 26. September 2024:	Mathematik

Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für den Nachholtermin in allen Fächern wird eine Zusammenarbeit auf Verbund- bzw. Schulamtschulebene empfohlen. Das zuständige Staatliche Schulamt koordiniert den Ablauf.

1.11 Einzelprüfung im Fach Englisch

Nach § 23 Abs. 4 MSO können Schülerinnen und Schüler der Mittelschule, nach § 28 Abs. 10 MSO Berufsschülerinnen und Berufsschüler bzw. Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Einzelprüfung) teilnehmen.

Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler anderer Schularten sowie der Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, erfolgt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 MSO bis spätestens zum 1. März 2024 an der Mittelschule, in deren Sprengel die Bewerberinnen und Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2. **Förderzentren**

2.1 Rechtsgrundlage

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule 2023 an Förderzentren ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 731, ber. S. 907), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), durchzuführen. Hinsichtlich der Verweisungen auf die Volksschulordnung (VSO) in der VSO-F können die bisherigen Regelungen der VSO herangezogen werden, wie sie inhaltlich in die neue MSO übernommen wurden. Die VSO-F wird angepasst werden.

2.2 Zeitplan

Für die schriftlichen Leistungsfeststellungen an Förderzentren sind die Termine der Mittelschulen die Grundlage (vgl. Nr. 1). Es gelten die in § 61 VSO-F in Verbindung mit § 23 MSO festgelegten Arbeitszeiten. Für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für einzelne Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres besonders ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarfs ist die Regelung in § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BaySchO anzuwenden.

Freitag, 21. Juni 2024

Muttersprache (§ 61 Abs. 3 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit	8.30 Uhr
(Ausnahme: Die Arbeitszeit in der Prüfung in chinesischer Sprache beträgt 140 Minuten.)	

Montag, 24. Juni 2024

Englisch (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit	8.30 Uhr
Deutsche Gebärdensprache	
30 + 15 Minuten Arbeitszeit	
(§ 61 Abs. 7 Satz 2 VSO-F)	

Dienstag, 25. Juni 2024

Deutsch (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 MSO)

195 Minuten Arbeitszeit

8.30 Uhr

Deutsch als Zweitsprache (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 MSO)

150 Minuten Arbeitszeit

8.30 Uhr

Mittwoch, 26. Juni 2024

Mathematik (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 MSO)

120 Minuten Arbeitszeit

8.30 Uhr

2.3 Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

2.4 Terminsetzung für die Prüfungen in den Fächern Geschichte/Politik/Geografie und Natur und Technik

Für andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 28 MSO ist es möglich, Geschichte/Politik/Geographie und Natur und Technik als Prüfungsfach zu wählen, weshalb hier bei Bedarf zwei unterschiedliche Prüfungstermine festgelegt werden müssen. Die Schulen setzen die Termine der beiden Prüfungen mit schulhausinterner Aufgabenstellung deshalb selbst fest, frühester Prüfungstermin ist jedoch Montag, 3. Juni 2024.

2.5 Zentrale Prüfung im Fach Deutsch

In der besonderen Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule an der Mittelschule sowie an Förderzentren und Schulen für Kranke im Fach Deutsch teilt sich die Prüfung in die Teile A Zuhören, Teil B Sprachgebrauch – Sprachbetrachtung und Rechtschreiben, Teil C Lesen und Teil D Schreiben auf. Für individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 BaySchO gewährt wird, bearbeiten ausschließlich Teil B Sprachgebrauch „Rechtschreiben“ nicht, Teil B Sprachgebrauch – „Sprachbetrachtung“ jedoch schon. Diese sind optisch klar voneinander zu unterscheiden. Diesen Prüflingen ist für die übrigen Prüfungsteile A, B (Sprachbetrachtung), C und D Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

2.6 Besondere Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch als Zweitsprache und Muttersprache

Die Bestimmungen für die besondere Leistungsfeststellung an Mittelschulen in den Fächern Deutsch als Zweitsprache (siehe Nr. 1.2 und 1.4) und Muttersprache (siehe Nr. 1.2 und 1.7) gelten für die Förderzentren entsprechend. Die Regierungen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens 10. November 2023 die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernprüfverfahren (Muttersprache) zu melden.

2.7 Deutsche Gebärdensprache

Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören können an Stelle des Faches Englisch das Fach Deutsche Gebärdensprache wählen, wenn sie das Fach Deutsche Gebärdensprache besucht haben. Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsche Gebärdensprache im schriftlichen/praktischen Teil 30 Minuten, im mündlichen/kommunikativen Teil für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer je 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch durchzuführen. Im mündlichen/kommunikativen Teil der Leistungsfeststellung im Fach Deutsche Gebärdensprache können mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusammengefasst werden. Es wird auf § 61 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3, Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 VSO-F verwiesen.

2.8 Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Meldung erfolgt 2024 über das Bayerische Schulportal. Die Schulen werden gebeten, die Meldung über die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung bis spätestens 7. März 2024 über das Schulportal zu übermitteln. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

2.9 Meldung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hier ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

2.10 Nachholtermin

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschulden verhindert ist, an der gesamten Prüfung teilzunehmen, kann sie an folgenden Terminen nachholen (§ 64 VSO-F in Verbindung mit § 27 Abs. 2 MSO). Die Aufgaben stellt die Feststellungskommission.

Dienstag, 24. September 2024:	Englisch/Muttersprache
Mittwoch, 25. September 2024:	Deutsch/Deutsch als Zweitsprache
Donnerstag, 26. September 2024:	Mathematik

2.11 Einzelprüfung im Fach Englisch

Nach § 61 Abs. 5 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 4 MSO können Schülerinnen und Schüler eines Förderzentrums, die in der Jahrgangsstufe 9 auf der Grundlage eines Lehrplans unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Mittelschule entspricht, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Prüfung nur in einem Fach) teilnehmen. Ebenso können nach § 65 Abs. 4 VSO-F in Verbindung mit § 28 Abs. 10 MSO Berufsschülerinnen und Berufsschüler und Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie Bewerberinnen und Bewerber die keine Schule mehr besuchen, an der Einzelprüfung in Englisch teilnehmen.

2.12 Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber)

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler anderer Schularten sowie der Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, erfolgt gemäß § 28 Abs. 2 MSO bis spätestens zum 1. März 2024 an dem Förderzentrum, in deren Sprengel die Bewerberinnen und Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Schulen für Kranke

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung – KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule teilnehmen. Es gelten entsprechend der Schulart der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen (MSO) bzw. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungszeiten gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BaySchO verlängern oder gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BaySchO die Formen der Prüfung ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist.

Martin W u n s c h
Ministerialdirigent

(BayMBl. 2023 Nr. 253)

Staatliche Prüfung für Berg- und Skiführer 2023/2024

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Mai 2023, Az. VII.7-BK7200.0/4/1

Die Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften der Technischen Universität München führt im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im zweiten Halbjahr 2023 und im ersten Halbjahr 2024 eine staatliche Prüfung für Berg- und Skiführer gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern (BayAPOFspl) in der Fassung vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 40, BayRS 227-3-2-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2021 (GVBl. S. 51), durch.

Die Prüfungsteile Praxis und Lehreignung finden an folgenden Terminen statt:

Sommer I/Eis, Hochtour:	20. bis 26. August 2023
Sommer II/Fels:	29. August bis 3. September 2023
Winter/Skihochtour:	7. bis 13. April 2024

Sofern die Prüfungsteile an den o. g. Terminen nicht durchgeführt werden können, wird die Technische Universität München die zur Prüfung angemeldeten Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer unmittelbar informieren.

Die Prüfungsorte werden aus Gründen der Chancengleichheit kurzfristig vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn durch die Technische Universität München bekannt gegeben. Der Prüfungsteil Theorie wird aus organisatorischen Gründen am 10./11. November 2023 an der Technischen Universität München abgelegt.

Für die Prüfung einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung des Prüfungsergebnisses werden für die Berg- und Skiführer gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 BayAPOFspl Gebühren in Höhe von 1 700 Euro erhoben. Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.

Bankverbindung:

Empfänger:	Staatsoberkasse Bayern für die TUM
Kreditinstitut:	BayernLB München
IBAN:	DE10 7005 0000 0000 0248 66
Verwendungszweck:	PK-Nr.: 0007.0129.2448. Staatliche Prüfung für Berg- und Skiführer 2023/2024

Bei Überweisungen aus dem **Ausland** ist anzugeben:

BIC (Swift-Code): „**byladedmm**“

IBAN: DE10 7005 0000 0000 0248 66

Bewerber, die alle für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen nachweisen können, richten ihr Gesuch um Zulassung zur staatlichen Prüfung für Berg- und Skiführer 2023/2024 bis spätestens 31. Juli 2023 (Posteingang) an die Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften der Technischen Universität München, Gudrun Weikert, Fachsportlehrer, Georg-Brauchle-Ring 62, 80992 München.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, der folgende Angaben enthält:
Name, Tag und Ort der Geburt, Schulbildung, Beruf, Gang der fachlichen Ausbildung des Ausbildungsteilnehmers;
2. amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate);
3. ärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate), das die körperliche und gesundheitliche Eignung des Ausbildungsteilnehmers für die Ausübung des Berufs als Berg- und Skiführer bescheinigt;
4. ein Passbild (Name und Anschrift auf der Rückseite);
5. Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der vorgeschriebenen Ausbildungslehrgänge;
6. Nachweis des Praktikums an einer Bergsteigerschule (Vorlage des Arbeitsbuchs) in den drei Bereichen Fels, Eis/Hochtour und Skihochtour;
7. Einzahlungsbeleg über die Prüfungsgebühren in Kopie.

Der Nachweis nach Nr. 6 kann für das Sommerpraktikum bis spätestens 7. April 2024 (jeweils Posteingang E-Mail bzw. Vorlage bei Prüfungsbeginn) eingereicht werden. Alle anderen Nachweise sind mit dem Gesuch lückenlos vorzulegen. Unvollständig eingereichte Unterlagen werden nicht angenommen.

Wiederholer fügen dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung nur die unter den Nrn. 2, 3 und 7 genannten Unterlagen sowie den Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung bei. Wiederholer, die gemäß § 18 BayAPOFspl nur einzelne Prüfungsteile oder -bereiche wiederholen wollen, legen zusätzlich einen Antrag auf Anerkennung bestandener Prüfungsteile bzw. -bereiche bei. Die Gebühren für die Wiederholungsprüfungen richten sich nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 BayAPOFspl.

Heeresbergführer und Polizeibergführer legen ihrem Gesuch lediglich die unter den Nrn. 1 bis 4 und 6 (Praktikum jeweils mindestens sechs Tage in den drei Bereichen) genannten Unterlagen bei, ergänzt durch den Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Heeresbergführer- bzw. Polizeibergführerprüfung.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsvorsitzende. Die zugelassenen Bewerber werden von der Technischen Universität München zur Ablegung der Prüfung einberufen.

Hinweis:

Um sicherzustellen, dass Gesuche unverzüglich dem zuständigen Sachbearbeiter vorgelegt werden, wird dringend gebeten, auf dem Gesuch den Betreff „Zulassung zur staatlichen Prüfung für Berg- und Skiführer 2023/2024“ anzugeben.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2023 Nr. 259)

2230-K

Aufgaben der Staatlichen Schulämter

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. Mai 2023, Az. III.3-III.4-BO7126-4b.9 170

¹Nach Art. 111 BayEUG gehören zu den Aufgaben der staatlichen Schulaufsicht die Sicherung der Qualität von Erziehung und Unterricht, die Planung und Ordnung des Unterrichtswesens, die Förderung und Beratung der Schulen und die Aufsicht über die inneren und äußeren Schulverhältnisse sowie über die Schulleitungen und das pädagogische Personal.

²Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht obliegt bei öffentlichen Grundschulen und Mittelschulen den Staatlichen Schulämtern.

1. Organisation des Unterrichts und der Schulen

¹Die Staatlichen Schulämter schaffen auf der Basis der vorhandenen Ressourcen die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Schulen in Eigenverantwortung einen geordneten und pädagogisch wirksamen Unterrichtsbetrieb sicherstellen, und koordinieren die Zusammenarbeit der Schulen.

²Die Staatlichen Schulämter weisen den Schulen bedarfsgerecht Personal zu und entscheiden unter Beteiligung der Schulleitungen über die Klassenbildung. ³Bei der Lehrerstundenzuteilung berücksichtigen sie den besonderen Bedarf der Schulen sowie der Schulverbünde und achten auf möglichst vergleichbare Lernbedingungen der Schulen im Schulaufsichtsbezirk. ⁴Den Bereichen Ganztag, Betreuung, Inklusion und Migration kommt eine besondere Bedeutung zu.

⁵Für den Vertretungsunterricht während des Schuljahres setzen die Staatlichen Schulämter Lehrkräfte der mobilen Reserve ein und entscheiden bedarfsgerecht über deren Einsatzschulen.

⁶Die Staatlichen Schulämter unterstützen maßgeblich die Personalakquise und koordinieren den Einsatz des sonstigen pädagogischen Personals im Schulamtsbezirk.

⁷In Abstimmung mit den Religionsgemeinschaften stellen die Staatlichen Schulämter den Religionsunterricht sicher.

⁸Die Staatlichen Schulämter richten schulübergreifende Klassen und Gruppen unter anderem für besondere pädagogische Angebote ein und fördern die Einrichtung schulischer Betreuungsangebote.

⁹Nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 2 und 3 BayEUG weisen die Staatlichen Schulämter Schülerinnen und Schüler anderen Grundschulen und Mittelschulen zu. ¹⁰Gegebenenfalls entscheiden sie mit dem Ziel einer angemessenen individuellen Förderung auch über die Überweisung von Schülerinnen und Schülern an Förderschulen.

¹¹Um eine schulfachlich sinnvolle und effiziente Schulorganisation sicherzustellen, bereiten die Staatlichen Schulämter Sprengeländerungen im Auftrag der Regierungen vor und unterstützen in Fragen des Schulraumangebotes die Schulen bei Verhandlungen mit den Sachaufwandsträgern.

2. Personalmanagement und Personalförderung

¹Neben einer bedarfsgerechten Personalzuweisung stellen die Staatlichen Schulämter auch eine nachhaltige Professionalisierung und die berufliche Weiterentwicklung der Lehrkräfte sowie die fachliche Begleitung von sonstigem pädagogischem Personal sicher.

²Im Bereich von Lehrerausbildung und Qualifizierungsmaßnahmen bestellen sie nach Bedarf geeignete Praktikums- und Betreuungslehrkräfte und sind Teil der Prüfungskommissionen für die Durchführung der zweiten Lehramtsprüfungen. ³Darüber hinaus beteiligen sie sich an Eignungs- und Bewährungsfeststellungen.

⁴Vom Zeitpunkt der Einstellung an fördern die Staatlichen Schulämter über entsprechende Maßnahmen der Schulleitung hinaus das schulische Personal. ⁵Sie erarbeiten ein systematisches Konzept zur Nachwuchsförderung, setzen Lehrkräfte für besondere Aufgaben ein und unterstützen im Besonderen neue Funktionsträgerinnen und -träger. ⁶Sie entsenden bedarfs- und potentialgerecht Lehrkräfte zu entsprechenden Fort- und Weiterbildungen. ⁷Eine in diesem Sinne gestaltete Personalentwicklung berücksichtigt konsequent und systematisch den Bedarf an zu besetzenden Funktionsstellen.

⁸Die Staatlichen Schulämter verantworten die dienstlichen Beurteilungen für alle Lehrkräfte gemäß den geltenden Richtlinien und achten dabei auf vergleichbare Bewertungsmaßstäbe. ⁹Sie geben Stellungnahmen zu Bewerbungen um Funktionsstellen ab.

¹⁰In regelmäßigen Abständen führen sie Personal- und Mitarbeitergespräche mit den Schulleitungen durch.

¹¹Die Staatlichen Schulämter sind für das betriebliche Eingliederungsmanagement bei Schulleitungen zuständig und unterstützen Schulleitungen bei der Umsetzung des betrieblichen Eingliederungsmanagements für Lehrkräfte.

¹²Sie unterstützen Schulleitungen und Bezirksregierungen bei der Festsetzung der Arbeitszeiten von Verwaltungsangestellten und tragen zu deren Weiterqualifizierung bei.

3. Qualitätssicherung von Unterricht und Erziehung

¹Unterricht und Erziehung als schulische Kernaufgaben sind im besonderen Blick der Schulaufsicht. ²Dabei geht es unter Wahrung der Eigenverantwortung der Lehrkräfte und Schulen im Sinne von Chancengerechtigkeit um einen qualitätsvollen Unterricht, vergleichbare Standards bei der Leistungsfeststellung und -bewertung, eine effiziente Verwendung der Lehrerstunden sowie eine intensive und stetige Erziehungsarbeit an Schulen.

³Die Staatlichen Schulämter sind Gestaltungsinstanz für eine systematische Anlage der Qualitätssicherungsprozesse an den Schulen ihres Schulamtsbezirks. ⁴Sie unterstützen die Schulleitungen bei deren Maßnahmen für einen pädagogisch, didaktisch und methodisch hochwertigen Unterricht sowie für eine nachhaltige Erziehung.

⁵Die Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten machen sich durch Besuche an den Schulen ein konkretes Bild von schul- und unterrichtsbezogenen Prozessen. ⁶Sie analysieren und erörtern mit den Schulen die Ergebnisse ihrer Beobachtungen, der schulübergreifenden Leistungsfeststellungen und Abschlussprüfungen sowie die Daten zu Schullaufbahnen. ⁷Sie vereinbaren mit den Schulen gegebenenfalls Zielsetzungen zur Optimierung und sorgen für den Aufbau und Erhalt einer systematischen Feedback-Kultur.

⁸Sie stellen die Durchführung interner Evaluationen an den Schulen sicher. ⁹Im Rahmen der externen Evaluation leiten sie gemeinsam mit den Schulleitungen entsprechende Zielvereinbarungen aus den Evaluationsberichten ab, bei deren Erfüllung sie die Schulen bedarfsgerecht und kontinuierlich unterstützen.

¹⁰Die Staatlichen Schulämter informieren und beraten im Sinn der Qualitätssicherung auch übergeordnete Stellen auf Basis konkreter Kenntnisse und Erfahrungswerte vor Ort.

4. Systematische Beratung, Kooperation und Vernetzung

¹Die Beratung der Schulen betrifft den Bereich des Unterrichts und der Erziehung sowie schul- und dienstrechtliche Fragestellungen, Verwaltungs- und Organisationsabläufe, das Zusammenwirken der Lehrkräfte und die Zusammenarbeit mit den Elternvertretungen, den Sachaufwandsträgern und weiteren Bezugspartnern. ²Ziel dieser grundsätzlich systemischen Beratung ist es, die positive Selbstwirksamkeit der Schulen zu stärken.

³Die Staatlichen Schulämter fördern und begleiten vielversprechende Initiativen an Schulen, greifen Fehlentwicklungen auf und arbeiten präventiv mit den Schulen an sich abzeichnenden Problemen zusammen. ⁴Sie forcieren die innere Schulentwicklung und sorgen für die Übertragung wertvoller Best-Practice-Beispiele auf andere Schulen.

⁵Die Staatlichen Schulämter informieren die Schulen über Innovationen der Staatsregierung im schulischen Bereich sowie neue Akzentsetzungen in Erziehung und Unterricht. ⁶Sie begleiten die Schulen bei deren Umsetzung und wirken hierbei auch koordinierend.

⁷Fachliche und rechtliche Neuerungen machen sie transparent und setzen sich für deren Akzeptanz bei den Betroffenen ein.

⁸Die Staatlichen Schulämter initiieren und fördern – auch im Rahmen der Bildungsregion – die Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten, dem Jugendamt, den Schulaufwandsträgern, den Agenturen für Arbeit, Bildungsträgern und Ausbildungsbetrieben, Schulen anderer Schularten, insbesondere den Förderschulen, sowie weiteren schulischen und außerschulischen Bezugspartnern.

⁹Die Staatlichen Schulämter führen Dienstbesprechungen und Beratungsgespräche durch, erstellen bedarfsgerechte Qualifizierungs- und Fortbildungskonzepte, organisieren Fort- und Weiterbildungen, stellen Informationen für Schulen sowie Erziehungsberechtigte zur Verfügung und vermitteln, beraten bzw. entscheiden bei Konflikten.

¹⁰Sie setzen gezielt Fachberatungen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Beratungslehrkräfte, multiprofessionelle Teams und weitere Experten ein.

¹¹In Ausnahme- und Katastrophensituationen kommt den Staatlichen Schulämtern eine zentrale, koordinierende Funktion für alle Schulen in der Gebietskörperschaft zu.

¹²Die Staatlichen Schulämter pflegen mit den rechtlichen Leitungen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und informieren in regelmäßigen Abständen über wesentliche Neuerungen, insbesondere in den Bereichen der Schulorganisation und der personellen Änderungen.

5. Dienstrechtliche Aufgaben

¹Das Schulaufsichtspersonal nimmt die Zuständigkeiten einer oder eines Dienstvorgesetzten der Lehrkräfte und Schulleitungen wahr. ²Es führt Versetzungen und Abordnungen in seinem Schulamtsbezirk durch.

³Im Rahmen der bestehenden Vorgaben sind die Staatlichen Schulämter zuständig für die Genehmigung von Dienstbefreiungen und Dienstreisen.

⁴Sie sind verantwortlich für den sachgerechten Vollzug der Vergabe von Leistungsbezügen.

⁵Sie achten auf die Einhaltung von amtlichen Vorgaben und die systematische Umsetzung von mit den Schulen vereinbarten Zielen.

⁶Im Hinblick auf die Durchführung eines lehrplangemäßen Unterrichts, die Orientierung an den übergreifenden Bildungszielen sowie einen rechtskonformen Ordnungsrahmen überprüfen und moderieren sie im Beschwerdefall.

⁷Die Staatlichen Schulämter stellen darüber hinaus die Einhaltung der dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sicher, soweit diese Aufgaben nicht im Rahmen ihrer Zuständigkeit von den Schulleitungen wahrgenommen werden.

⁸Die Staatlichen Schulämter wahren die Beteiligungsrechte nach den Vorgaben des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) und pflegen die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem örtlichen Personalrat.

6. Öffentlichkeitsarbeit

¹Die Staatlichen Schulämter stellen die vielfältige Bildungsarbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich in der Öffentlichkeit dar.

²Sie betreiben aktive Pressearbeit und geben Auskunft bei Anfragen von Politik und Medien.

³Über einen strukturierten Internetauftritt veröffentlichen sie Informationen zu fachlichen sowie organisatorischen Fragestellungen.

⁴Bei entsprechenden Anlässen führen sie Veranstaltungen durch und repräsentieren die Schulaufsicht bei öffentlichen Terminen.

7. Verwaltungsmanagement

¹Die Staatlichen Schulämter sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für eine fachgerechte, effiziente, und datenschutzkonforme Verwaltung und Organisation des Schul- und Unterrichtswesens verantwortlich.

²Sie legen Fachstatistiken an, schreiben diese fort und analysieren Langzeitentwicklungen, um diese für ihre pädagogischen und organisatorischen Aufgaben zu nutzen.

³Bei Datenerhebungen sowie der Arbeit mit Schulverwaltungsprogrammen unterstützen sie die Schulleitungen und verantworten eine korrekte Datenpflege.

⁴Auf Grundlage einer Geschäftsverteilung im Schulamt bzw. Schulamtsbezirk werden Aufgaben zugewiesen, Zuständigkeiten transparent gemacht und Prozesse weiterentwickelt.

8. Übertragene Aufgaben

¹Die Staatlichen Schulämter sind zentraler Ansprechpartner im Bereich der öffentlichen Grundschulen und Mittelschulen und erfüllen ferner die Aufgaben, die ihnen das Staatsministerium oder die Regierung allgemein oder im Einzelfall zuweist.

²Unter anderem können sie gemäß Art. 116 Abs. 4 BayEUG zur Ausübung der Aufsicht für private Grundschulen und Mittel-/Hauptschulen herangezogen werden.

9. Zusammenarbeit der Staatlichen Schulämter bei der Aufgabenerfüllung

¹Staatliche Schulämter sollen mit einem oder mehreren Schulämtern in Aufgabenbereichen, die sie gemeinsam festlegen, unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ggf. in Abstimmung mit ihren rechtlichen Leitungen zusammenarbeiten. ²Auch eine regierungsbezirksübergreifende Zusammenarbeit ist möglich.

³Benachbarte Staatliche Schulämter können einen Schulamtsverbund bilden, in dem auf Basis einer gemeinsamen Geschäftsverteilung Aufgaben schulamtsübergreifend erfüllt werden.

⁴Die fachlichen Leitungen der beteiligten Staatlichen Schulämter vereinbaren unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen und in Abstimmung mit ihren rechtlichen Leitungen, wie sie sich organisieren.

⁵Die Staatlichen Schulämter wirken mit den Bereichen Schule an den Bezirksregierungen zusammen, um einheitliche Verfahrensabläufe und Standards zu etablieren sowie um Synergien auszuprägen.

10. Weitere Aufgaben

¹Sonstige in Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgeführte Aufgaben der Staatlichen Schulämter werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt. ²Dies gilt insbesondere für dienstrechtliche Aufgaben und für die Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur, für die nach Art. 115 BayEUG i. V. m. § 44 Abs. 1 BaySchO die rechtliche Leitung des Staatlichen Schulamts zuständig ist.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 15. Juni 2023 in Kraft. ²Mit Ablauf des 14. Juni 2023 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Aufgaben der Staatlichen Schulämter vom 6. Juli 2006 (KWMBL. I S. 183), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. November 2020 (BayMBL. Nr. 691) geändert worden ist, außer Kraft.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBL. 2023 Nr. 286)

2230.1.1.1.1.4-K

Deutsche Rechtschreibung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Juni 2023,
Az. V.4-BS 4402.5.40 829

1. Für den Umgang mit der deutschen Rechtschreibung in den Schulen gelten ab dem 1. August 2023 die folgenden Bestimmungen:
 - 1.1 Die Amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung in der jeweils gültigen Fassung ist die verbindliche Grundlage des Unterrichts an allen Schulen.
 - 1.2 Die gültige Fassung von Regeln und Wörterverzeichnis ist im Internet-Auftritt des Rats für deutsche Rechtschreibung zugänglich (<https://www.rechtschreibrat.com/regeln-und-woerterverzeichnis/>).
 - 1.3 In Zweifelsfällen werden Wörterbücher zu Grunde gelegt, die nach Erklärung des Verlags der Amtlichen Regelung vollständig entsprechen.
2. ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2023 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2023 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Deutsche Rechtschreibung vom 8. Mai 2006 (KWMBI. I S. 109) außer Kraft.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2023 Nr. 301)

Bewerbungs- und Auswahlverfahren; Einstellungsprüfung für die Qualifikation zur Fachlehrkraft verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen bzw. an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Mai 2023, Az. VI.2-BS9032.0/13/2

Am 10. September 2024 beginnt die bedarfsbezogene Ausbildung (einjähriger Vorbereitungsdienst bzw. Bewährungsjahr bei Gesundheits- und Pflegeberufen) der Fachlehrkräfte für gewerblich-technische Berufe sowie für Ernährung und Versorgung, für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe, für Gesundheitsberufe, für Pflegeberufe und für die Berufsvorbereitung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung IV. Sie richtet sich nach der Qualifikationsverordnung für Fachlehrkräfte verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 26. August 2021 (GVBl. S. 571), die zuletzt durch Verordnung vom 15. August 2022 (GVBl. S. 494) geändert worden ist.

1. Stellenausschreibungen

Die aufgrund der Bedarfe zu besetzenden freien Stellen an beruflichen Schulen bzw. an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung werden in einem Stellenforum ab Montag, 13. November 2023 bis einschließlich Freitag, 15. Dezember 2023 auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter Angabe der benötigten Fachrichtung, der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise sowie der Meldefrist ausgeschrieben (Stellenforum siehe folgenden Link):

<https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/fachlehrer.html>

2. Bewerbung und Meldefrist für das Auswahlverfahren

Die Bewerbung ist nur direkt an einer der ausschreibenden Schulen möglich und unter Vorlage der entsprechenden Zeugnisse, des Nachweises der geforderten Praxiszeit sowie eines tabellarischen Lebenslaufes direkt an die betreffende Schule zu richten. Es können sich nur solche Personen bewerben, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist am 15. Dezember 2023 (Ausschlussfrist) alle unten genannten Zulassungsvoraussetzungen nachweisen.

3. Zulassungsverfahren für die einzelnen Fachrichtungen

3.1 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Auswahlverfahren bzw. zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrkräfte für gewerblich-technische Berufe sowie für Ernährung und Versorgung, für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe, für Gesundheitsberufe, für Pflegeberufe und für die Berufsvorbereitung kann zugelassen werden, wer

- die deutsche Staatsangehörigkeit (Art. 116 Grundgesetz) oder die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz bis zur Einstellung besitzt und
- die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, sowie die für den Beruf einer Lehrkraft erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt und
- bei Beginn des Vorbereitungsdienstes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

3.2 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

3.2.1 Fachlehrkräfte für gewerblich-technische Berufe sowie für Ernährung und Versorgung

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrkräfte für gewerblich-technische Berufe sowie für Ernährung und Versorgung kann zugelassen werden, wer

- 3.2.1.1 die Meisterprüfung im Handwerk oder in der Industrie mit Erfolg abgelegt hat; an die Stelle der Meisterprüfung kann der erfolgreiche und fachlich einschlägige Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie oder der fachlich einschlägige Bachelorabschluss treten, und
- 3.2.1.2 über eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt; hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildung enthalten sein, und
- 3.2.1.3 die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 LlbG in Verbindung mit Art. 25 BayEUG erfüllt (Nachweis des Mittleren Schulabschlusses).

3.2.2 Fachlehrkräfte für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrkräfte für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe kann zugelassen werden, wer

- 3.2.2.1 ein einschlägiges Studium an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat und
- 3.2.2.2 nach dem einschlägigen Studium eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes nachweisen kann; wurde vor dem Studium erfolgreich eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder eine vergleichbare Aufstiegsfortbildung absolviert, wird dies auf die notwendige dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nach dem Studium angerechnet.

3.2.3 Fachlehrkräfte für Gesundheitsberufe

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrkräfte für Gesundheitsberufe kann zugelassen werden, wer

- 3.2.3.1 eine berufliche Erstausbildung in dem einschlägigen Gesundheitsberuf erfolgreich abgeschlossen sowie hinreichend einschlägige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von in der Regel mindestens 200 Stunden absolviert oder ein einschlägiges Studium an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat, das mit der Berufszulassung in einem einschlägigen Gesundheitsberuf einhergeht, bzw. die Berufszulassung zusätzlich über eine berufliche Erstausbildung nachgewiesen wird und
- 3.2.3.2 über eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt; hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fort- und Weiterbildungen enthalten sein. Im Fall eines erfolgreich absolvierten einschlägigen Studiums genügt eine mindestens einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit und
- 3.2.3.3 die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 LlbG in Verbindung mit Art. 25 BayEUG erfüllt (Nachweis des Mittleren Schulabschlusses).

Zur Einstellungsprüfung für das Bewährungsjahr der Fachlehrkräfte für Gesundheitsberufe, das im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses absolviert wird, kann zugelassen werden, wer

3.2.3.4 eine Ausbildung in dem einschlägigen Gesundheitsberuf erfolgreich absolviert und

3.2.3.5 ein einschlägiges pädagogisches Studium abgeschlossen hat und

3.2.3.6 mindestens ein Jahr Berufspraxis entsprechend einer Vollzeitbeschäftigung, die auch neben dem Studium erworben werden kann, nachweist.

3.2.4 Fachlehrkräfte für Pflegeberufe

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrkräfte für Pflegeberufe kann zugelassen werden, wer

3.2.4.1 eine berufliche Erstausbildung zur Pflegefachkraft erfolgreich absolviert hat,

3.2.4.2 ein einschlägiges Studium an einer Hochschule absolviert hat und

3.2.4.3 mindestens sechs Monate Berufspraxis entsprechend einer Vollzeitbeschäftigung nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung, nachweist.

Zur Einstellungsprüfung für das Bewährungsjahr der Fachlehrkräfte für Pflegeberufe, das im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses absolviert wird, kann zugelassen werden, wer

3.2.4.4 eine Ausbildung zur Pflegefachkraft erfolgreich absolviert und

3.2.4.5 ein einschlägiges pädagogisches Studium abgeschlossen hat und

3.2.4.6 mindestens sechs Monate Berufspraxis entsprechend einer Vollzeitbeschäftigung, die auch neben dem Studium erworben werden kann, nachweist.

3.2.5 Fachlehrkräfte für die Berufsvorbereitung

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrkräfte für die Berufsvorbereitung kann zugelassen werden, wer

3.2.5.1 eine berufliche Fort- und Weiterbildung entsprechend Nr. 3.2.1.1, Nr. 3.2.3.1 oder Nr. 3.2.4.1 und Nr. 3.2.4.2 erfolgreich abgeschlossen hat, und

3.2.5.2 über eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt; hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fort- und Weiterbildungen enthalten sein, und

3.2.5.3 die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 LfG in Verbindung mit Art. 25 BayEUG erfüllt (Nachweis des Mittleren Schulabschlusses).

4. Auswahlverfahren, Einstellungsprüfung

Für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Fachlehrkräfte ist neben den allgemeinen und besonderen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen eine erfolgreich absolvierte Eignungsprüfung nötig, die zeigen soll, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Eignung zur Qualifikation für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft im Geschäftsbereich des Staatsministeriums als Fachlehrkraft an beruflichen Schulen besitzen.

Die Eignungsprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums von einem an der jeweiligen Schule eingerichteten Prüfungsausschuss durchgeführt und bewertet. Reisekosten, die durch die Teilnahme an der Auswahlprüfung entstehen, können nicht erstattet werden.

4.1 Prüfungsinhalt

Die Eignungsprüfung besteht aus einem Lehrversuch und einem Auswahlgespräch.

4.1.1 Lehrversuch, Prüfungsort

Der Lehrversuch wird grundsätzlich an der Schule durchgeführt, an der der spätere Einsatz der Bewerberin bzw. des Bewerbers erfolgen soll. Er dauert eine Schulstunde und bezieht sich auf den Nachweis von Kenntnissen und (insbesondere pädagogischen) Fähigkeiten im Berufsfeld der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Rahmen einer konkreten Unterrichtssituation. Wer beim Lehrversuch eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt, hat die Auswahlprüfung nicht bestanden und kann am Auswahlgespräch nicht mehr teilnehmen.

4.1.2 Auswahlgespräch, Prüfungsort

Das Auswahlgespräch wird grundsätzlich an der Schule durchgeführt, an der der spätere Einsatz der Bewerberin bzw. des Bewerbers erfolgen soll. Es dauert 45 Minuten und dient zur Prüfung der fachlichen und persönlichen Kompetenz sowie der mündlichen und schriftlichen deutschen Sprachkompetenz. Zur Vorbereitung auf das Auswahlgespräch wird eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten gewährt. Am Auswahlgespräch können nur diejenigen Personen teilnehmen, die bereits den Lehrversuch bestanden haben.

4.2 Geltung der Einstellungsprüfung, Wiederholung

Das Ergebnis der Einstellungsprüfung gilt für Bewerberinnen und Bewerber für das laufende Kalenderjahr. Die Einstellungsprüfung kann einmal je Einstellungsjahr abgelegt werden.

4.3 Nachteilsausgleich

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs hinsichtlich der Vorbereitungszeit auf das Auswahlgespräch ist für schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte schwerbehinderte Menschen eine entsprechende Antragstellung beim jeweiligen Prüfungsausschuss notwendig.

4.4 Ergebnis des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Einstellungsprüfung bestanden wurde (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 3 ggf. in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 1 QualVFI). Ein Anspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst bzw. auf spätere Einstellung besteht dadurch nicht. Sofern für eine ausgeschriebene Stelle mehrere Bewerberinnen und Bewerber die Einstellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, erfolgt eine Auswahl nach den Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2023 Nr. 303)

Hinweise auf Bekanntmachungen

2230.1.1.1.2.0-K

Änderung der Bekanntmachung „Internationaler Schüleraustausch“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. Mai 2023,
Az. VII.6-BS4324.0/77

Martin W u n s c h
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2023 Nr. 240)

Berichtigung

München, den 11. Mai 2023

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

(BayMBI. 2023 Nr. 245)

Berichtigung

München, den 16. Mai 2023

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

(BayMBI. 2023 Nr. 255)

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Halbsatz 2 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), die zuletzt durch die §§ 3 und 4 der Verordnung vom 16. August 2022 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wurde durch [Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung](#) vom 28. April 2023 (GVBl. S. 199) geändert.

(BayMBI. 2023 Nr. 260)

Änderung der Bekanntmachung zur Abschlussprüfung 2023 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Mai 2023,
Az. VI.5-BS9500-3-7a.38 845

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBL. 2023 Nr. 277)

2230.1.3-K

Pilotversuch „Digitale Schule der Zukunft“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. Mai 2023,
Az. I.4-BO1371.2/1/315

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBL. 2023 Nr. 282)

2232.3-K

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. Mai 2023,
Az. III.4-BS7610.0/39/3

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBL. 2023 Nr. 305)

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

„SchulVerwaltung“ (Nr. 6/2023)

Fachzeitschrift für Schulentwicklung und Schulmanagement

Spannungen zwischen Lehrerschaft und Schulleitung (Nolte) – Werkstatt Nachhaltigkeit (Teil 1) (Seitz) – Das neue Portal »Bayern gegen Antisemitismus« (Müller/Storm) – Demokratieerziehung und Wertebildung – nicht nur im Deutschunterricht (Anselm) – Ein Pool für mehr Vergleichbarkeit beim Abitur (Hoffmann/Schröter/Stanat) – Und wie machen es die anderen? (Schröter/Hoffmann/Schmid-Kühn) – Notvertretungsrecht für Ehepaare und rechtliche Betreuung (Schulz) – Disziplinarrechtlich relevantes Fehlverhalten bei schulischen Veranstaltungen (Dirnau) – Vorrücken auf Probe – Entscheidung der Lehrerkonferenz – Informationen und Bücher

Friedrich Verlag GmbH, Hannover

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 5/6|2023)

Impulse für kreativen Unterricht

Grenzen setzen = Beziehung stiften!? (Anlauf) – Herausforderung und Überforderung (Anlauf/Nix) – Wenn es an der Schule nicht mehr klappt (Nix) – Herausfordernde Flüchtlingskinder (Kraska/Nix) – Eine für alle oder für jede und jeden eine extra? (Bönsch) – Von Verwarnungen und Strafen gegen Schüler:innen (Müller) – „Was brauche ich noch an Weiterbildung?“ (Grefenberg) – Künstliche Intelligenz (Stipberger & Renner) – ChatGPT im Deutschunterricht (Birk) – Fremdwörter – fremde Wörter? (Vatter) – Wann fällt endlich eine 6? (Bausenhardt) – Making Appointments (Vatter) – Was fehlt unseren Singvögeln? (Brauner) – Muss es immer die Mehrheit sein? (Freund) – Negative Emotionen gegenüber Schüler:innen (Eichhorn) – Unterrichten und Lernen (Jansen/Beirat/Brenner/Stricker/Vatter) – Informationen und Bücher

Lehrpläne

Lehren und Lernen in der bayerischen Grundschule

Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Grundschule

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Neueste Ausgabe: 36. Lieferung, Stand: 15. Mai 2023, Art.-Nr. 06141036, 129,67 €

Herausgegeben von

Dr. Gisela Stückl & Maria Wilhelm beide in der Abteilung Grund-, Mittel- und Förderschulen im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die vorliegende Ergänzung der Kommentare zum LehrplanPLUS Grundschule befasst sich in bewährter Weise mit Aspekten der Kompetenzorientierung in den jeweiligen Fachlehrplänen und informiert darüber hinaus über aktuelle Schulversuche, Initiativen und Projekte des StMUK.

Wie wichtig es ist, sich frühzeitig mit demokratischen Werten auseinandersetzen zu dürfen und diese zu leben, zeigt nicht nur die aktuelle Situation. Auch das bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz führt aus, dass im Rahmen der Schülermitverantwortung allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden soll, Leben und Unterricht ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten. Vor diesem Hintergrund hat der Bayerische Landtag das Staatsministerium für Unterricht und Kultus beauftragt, die Grundschulen bei der Umsetzung dieses Zieles zu bestärken und die Schülermitverantwortung zu etablieren bzw. auszubauen. *Barbara Zauner* gibt einen Einblick in den in diesem Sinne initiierten Schulversuch *Mitdenken! Mitreden! Mitgestalten! (MIT!) – SMV an Grundschulen*.

Anton Seitz berichtet über das Modellprojekt *Wirkstatt Nachhaltigkeit* der Stiftung Bildungspakt Bayern, das auf der Grundannahme beruht, dass Schulen, die ihrem Auftrag nachkommen wollen, junge Menschen auf die Lebens- und Arbeitswelt vorzubereiten, sich zu nachhaltigen Organisationen weiterentwickeln müssen.

Sabine Keppner informiert über die neue digitale Version der *Handreichung zum LehrplanPLUS für den evangelischen Religionsunterricht* und gibt darüber hinaus konkrete Hinweise zur Umsetzung der Kompetenzorientierung im Fach evangelische Religion.

Abschließend beleuchten *Christina Neugebauer* und *Nina Ruisinger* in ihrem Beitrag *Dialekt und regionale Kultur – sprachliche und kulturelle Hintergrund und Ziel des neuen ISB-Portals Dialekte. Schule.Bayern* sowie (schulbezogene) wissenschaftliche Grundlagen zu Dialekten und sprachlicher Vielfalt, regionaler Kultur und kultureller Vielfalt. Praxisnah zeigen die beiden Autorinnen Anknüpfungspunkte der Portalinhalte zum LehrplanPLUS Grundschule und ergänzen diese durch spezifische Angebote für die Grundschulpraxis.

Lehren und Lernen in der bayerischen Mittelschule 7-10

Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Mittelschule Jahrgangsstufen 7 bis 10

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Neueste Ausgabe: 11. Lieferung, Stand: 1. Mai 2023, Art.-Nr. 07355011, 167,92 €

Herausgegeben von

Roland Dörfler, Rektor i. R.

Gabriele Kofler, Mittelschule Sonthofen

Martin Firmkäs, Mittelschule Laaber

Wer philosophische Gespräche in der Mittelschule leiten will, braucht dazu kein Studium der Philosophie, sondern vor allem eine Sensibilität dafür, welche Fragen und Themen eine philosophische Dimension beinhalten. Der Artikel von Diana Schick (206.02) vermittelt das nötige Know-how und zeigt, wie das Philosophieren mit den Schülerinnen und Schülern gelingen kann sowie wo man es im Unterricht einsetzen kann.

Marion Bauer widmet sich in ihrem Beitrag der Kompetenzorientierung im Fach Deutsch (302.01). Sie ruft ins Gedächtnis, dass der zentrale Begriff der Kompetenzorientierung eine neue Denkweise von Lernen und Unterricht voraussetzt, die in der Konzeption der Lehr- und Lernprozesse anstelle der Fokussierung auf den zu vermittelnden „Stoff“ konsequent von den Lernenden und den von ihnen zu erlangenden Kompetenzen ausgeht. In den Ausführungen wird demnach kurz auf das Verständnis von Kompetenzorientierung in der Unterrichtsplanung und Unterrichtspraxis sowie deren Bedeutsamkeit für den Deutschunterricht im LehrplanPLUS eingegangen. Die Veränderung wird durch einen strukturierten Vergleich des bis dato gültigen Lehrplans aus dem Jahr 2004 mit dem LehrplanPLUS dargestellt, um zu verdeutlichen, was insbesondere im Fach Deutsch neu und anders gedacht wird. Schließlich stellt die Autorin praktische Umsetzungsbeispiele vor, die im Sinne von Impulsen zeigen, wie die Kompetenzorientierung umgesetzt und ein moderner Deutschunterricht im Rahmen des LehrplanPLUS aussehen kann. Schließlich gibt sie auch Anregungen für Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung in einem kompetenzorientierten Deutschunterricht.

Der Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen im Englischunterricht ist geradezu prädestiniert für eine Unterrichtsgestaltung, die über das reine Auswendig-Lernen hinausgeht und ein Verständnis für die Intentionalität, Struktur und Anwendung dieser Sprache vermittelt. Der erste Beitrag von Jürgen Koch (304.03) zeigt, welche weitreichenden Konsequenzen die Kompetenzorientierung auf das konkrete unterrichtliche Design von Englischunterricht hat, der den Lernenden höhere Selbständigkeit, größere Eigenaktivität, mehr Eigenverantwortung, realitätsbezogenes Arbeiten, Reflexionsfähigkeit über den eigenen Lernfortschritt, Vertrauen in eigene Fähigkeiten sowie Teamarbeit und soziales Lernen zutraut. Der Autor zeigt, wie kompetenzorientierter, zeitgemäßer und aktivierender Englischunterricht konkret in den verschiedenen Kompetenzbereichen aussehen kann.

Im zweiten Teil desselben Autors (304.04) werden seine Vorschläge zum methodischen Vorgehen in der gleichen Sichtweise als Idee und zu adaptierende Orientierung auf die Bereiche Hör- bzw. Hörsehverstehen und Sprachvermittlung/Mediation erweitert. Auch hier verweist der Autor auf die Notwendigkeit der Anpassung und Weiterentwicklung des sequenziellen Vorgehens analog zu den spezifischen Bedarfen der individuellen Lerner der jeweiligen Gruppe. Ihm geht es dabei nicht um die Setzung apodiktischer Rezepte, sondern vielmehr um Vorschläge zum jeweiligen Stundendesign.

Wie der Titel des Beitrags „Sicheres Experimentieren im Fachraum Chemie Natur und Technik“ (314.01) von Walter M. Wagner verrät, ist es Ziel dieses Beitrages, Unsicherheiten von Lehrkräften zu beseitigen, sowohl was die Benutzung des Fachraumes Chemie, als auch was die Sicherheitserziehung betrifft, die mit den Lernenden zu leisten ist. Es werden wesentliche Vorschriften zur Sicherheit im Labor vorgestellt und Hinweise zur pragmatischen Umsetzung gegeben.

Wir wünschen Ihnen gewinnbringende Anregungen für Ihre persönliche unterrichtliche Umsetzung.

Schulrecht

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung
Nr. 191, März 2023, Art.-Nr. 67077191, 226,44 €

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- TVöD – Besonderer Teil Krankenhäuser (BT-K)
- TVöD – Besonderer Teil Pflege – und Betreuungseinrichtungen
- Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte)
- Tarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD)
- TVAöD – Allgemeiner Teil
- TVAöD – Besonderer Teil BBiG
- TVAöD – Besonderer Teil Pflege
- Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten Studiengängen (TVSöD)
- Tarifvertrag für Studierende in einem dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst (TVHöD)

Des Weiteren werden die folgenden Vorschriften aktualisiert:

- Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz (BEEG)
- Pflegezeitgesetz (PflegeZG)
- Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)
- Einkommensteuergesetz (EStG)
- Solidaritätszuschlagsgesetz
- Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)
- Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)
- Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)
- Altersteilzeitgesetz
- Sozialversicherungsentgeltverordnung

Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 121. Ergänzungslieferung, Stand: 4. Mai 2023, 190 Seiten, Art.Nr. 1834-121

Die Ergänzungslieferung umfasst insbesondere folgende geänderte und neue Vorschriften:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)
- Bayerische Schulordnung (BaySchO)
- Jüdische, orthodoxe und muslimische Feiertage in den Schuljahren 2024/25 und 2025/26
- Verwaltung von staatlichen Schulkonten
- Schulberatung in Bayern
- Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen
- Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG)
- Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen (ZALGM)
- Bayerisches Beamtengezet (BayBG)
- Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG)
- StMUK-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-KM)
- Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
- Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung

Darüber hinaus werden weitere Bestimmungen, die Schnell-, Gesamtinhalts- sowie KMS-Übersicht aktualisiert.

Schulfinanzierung in Bayern Finanzhilfen im Bildungsbereich

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 70, Mai 2023, Art.-Nr. 66284070, 170,17 €

Herausgegeben von **Eva-Maria Wüstendörfer**, Ministerialrätin,
Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von **Markus Allmannshofer**, Verwaltungsbetriebswirt,
Landratsamt Dingolfing-Landau

Die Ergänzungslieferung enthält die Änderungen des **Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes** durch das **Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile (Anpassung der Parameter des sog. Musterbeamten)** und durch das **Haushaltsgesetz 2023 (Anpassung der Zuschusstabelle für nichtstaatliche Realschulen)** sowie die Aktualisierung des **G9-Zuschlags in § 11 AVBaySchFG**. Ferner werden die aktuellen Änderungen in der **Zuweisungsrichtlinie FAZR**, in der Bekanntmachung zur **Refinanzierung von Miet- und bestimmten Investitionskosten für die Raum- und Geschäftsausstattung von Berufsfachschulen für Pflege** sowie in der **Richtlinie zur Corona-bedingten Beschaffung von Lehrerdienstgeräten – Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD)** abgebildet.

SchulRecht PLUS Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 01. Mai 2023, Aktualisierungslieferung Nr. 223, Art.-Nr. 66249223, 155,92 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Maximilian Pangerl**, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Die Lieferung enthält die aktuelle Fassung des **Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**, die aktuellen Hinweise für die **Klassen der Berufsvorbereitung im Schuljahr 2023/24** sowie die aktuellen Sätze der **Nebenamtsvergütung**.

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 1. Mai 2023, Aktualisierungslieferung Nr. 159, Art.-Nr. 66247159, 214,43 €

Herausgegeben von
Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, und
Klaus Gößl, Ministerialrat,
beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Folgende Inhalte wurden aktualisiert oder neu eingefügt:

- 15:00** – Durchführungsbestimmungen zur BayEUG
- 15.11** – Schreiben zum Beginn des Schuljahres
- 15.12** – Umsatzsteuer an Schulen
- 16.81** – Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen
- 16.83** – Einstellung anderer Bewerber in den bayerischen Förderschuldienst
- 16.85** – Aushilfslehrkräfte im Fachunterricht
- 18.30** – Rahmenkonzept Ukraine – Schulische Integration und Förderung
- 18.58** – Testmaterialien Corona
- 24.25** – Hilfsmittel
- 25.30** – Zwischenzeugnisse an Förderzentren

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: Juni 2023, Aktualisierungslieferung Nr. 268, Art.-Nr. 66190268, 120,90 €

Schwerpunkt dieser Aktualisierungslieferung sind Normen. Besonders hervorzuheben ist dabei das Bayerische Besoldungsgesetz, das durch das Gesetz zur Neuausrichtung Orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile die Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation des Bundesverfassungsgerichts rückwirkend auf den 01.01.2020 umsetzt. Deshalb wirkt es sich wirklich auf jede einzelne Beamtin und jeden einzelnen Beamten aus, wobei die Änderungen häufig zu Verbesserungen führen. Weitere wesentliche Änderungen gab es beim Bayerischen Beamtengesetz und der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung. Angesichts der betroffenen Beamtinnen und Beamten von besonderer praktischer Relevanz ist die in Band 2 unter Nr. 16.12 neu aufgenommene Bekanntmachung zur Anpassung der im Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz enthaltenen Rahmensätze, Grenz- und Höchstbeträge an das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2022. Ebenfalls für alle Beamtinnen und Beamten relevant ist die Kommentierung von Frau Engert zu Art. 87 BayBG (Regelung der Arbeitszeit, Mehrarbeit).

Das Schulrecht in Bayern

Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 1. Juni 2023, Aktualisierungslieferung Nr. 256, Art.-Nr. 66243256, 153,67 €

Herausgegeben von

Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,

Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält:

die neueste Änderung des BayEUG

die Aktualisierung der Kommentierung von 3 Artikeln des BayEUG:

- **Erwerb der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife an beruflichen Schulen**
- **Nachweise des Leistungsstandes, Bewertung der Leistungen, Zeugnisse**
- **Verordnungsermächtigung**

die neuesten Änderungen

- der KMBek **Schulberatung**
- der **Richtlinien für die dienstliche Beurteilung**

die KMBek über **Unterrichtseinschränkungen bei ungünstigen Witterungsbedingungen**

Schulverwaltung

Schul-Computer **EDV-Handbuch für die Schulverwaltung in Bayern**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: Mai 2023, Aktualisierungslieferung Nr. 104, Art.-Nr. 66329104, 115,42 €

Herausgegeben von **Klaus Halden**,
ehem. Beratungsstelle zum Einsatz der Bayerischen Schulverwaltungsprogramme WinsV,
vormals mit herausgegeben von **Dr. Bernhard Eder**,
ehem. Referent für den DV-Einsatz in der Schulverwaltung im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), München
Ulrich Freiburger, ehem. Fachberater für den Computer-Einsatz an Gymnasien,
Hans Hofer, ehem. Beratungsstelle für den DV-Einsatz (sonstige Schularten),
Florian Ostermeier, ehem. Beratungsstelle zum Einsatz der Bayerischen Schulverwaltungsprogramme WinSV/ASV.

Mit der 104. Lieferung werden zur Verfügung gestellt:

- ASV Gebäude- und Inventarverwaltung (*Kennzahl 50.40.03*)
- Bayerisches Datenschutzgesetz (*Kennzahl 61.14*)
- Vollzug des Datenschutzrechts an staatlichen Schulen (*Kennzahl 61.15*)

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der
Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de